

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3742

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- Drs. 18/4846

Berichterstattung: Abg. Uwe Schwarz (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/4846, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung kam zunächst bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Ausschussmitglieder aller anderen Fraktionen zustande. Bei der nachfolgenden endgültigen Beschlussfassung des Ausschusses, die sich zusätzlich auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU zu Artikel 5 (Vorlage 26) bezog, stimmten ebenfalls alle Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD, das sich wiederum der Stimme enthielt, und des Ausschussmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das bei dieser Abstimmung abwesend war, für die Beschlussempfehlung. Einen Änderungsvorschlag der Fraktion der AfD zu Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs (Artikel 1 Nr. 9/4 in der Fassung der Beschlussempfehlung) (Vorlage 24) hatte der federführende Ausschuss zuvor bereits gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder abgelehnt. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen stimmte wiederum bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder für die Beschlussempfehlung, ebenso der weitere mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Vorbemerkungen:

Soweit im Folgenden auf Regelungen des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) Bezug genommen wird, so meint dies, falls nichts anderes angegeben wird, jeweils die Fassung, die nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab dem 01.01.2020 gelten wird.

Im Rahmen der vom federführenden Ausschuss durchgeführten Anhörung zu dem Gesetzentwurf war der Wunsch geäußert worden, die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen übersichtlicher und verständlicher zu gestalten. Um diesem Wunsch nachzukommen, empfiehlt der Ausschuss, das Gesetz in Teile und Kapitel zu untergliedern und einige Regelungen neu zu verorten. Dadurch sollen insbesondere sachlich zusammenhängende Regelungen auch textlich stärker zusammengefasst werden. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Ausschuss empfohlene Gliederung.

Zu einzelnen Paragraphen empfiehlt der Ausschuss, in der Überschrift in Form eines Klammerzusatzes auf die Vorschriften des SGB IX und des SGB XII, an die die jeweilige Regelung im Landesgesetz anknüpft, zu verweisen, um den Regelungszusammenhang zu verdeutlichen (so etwa auch das Niedersächsische Beamtengesetz mit seinen Verweisen auf die korrespondierenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes). Auf derartige Empfehlungen wird im Folgenden nicht noch einmal besonders eingegangen.

Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht soll redaktionell an die vom Ausschuss empfohlene Gliederung des Gesetzes angepasst werden.

Zum Ersten Teil (Zweck des Gesetzes):**Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):**

Satz 1 enthält keinen über die Gesetzesüberschrift hinausgehenden Regelungsgehalt und soll, weil entbehrlich, gestrichen werden. Auch die Niedersächsischen Gesetze zur Ausführung des Zweiten, Achten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs enthalten keine derartigen Regelungen. Außerdem wäre die Regelung ungenau, weil § 18 des Entwurfs der Umsetzung des § 61 SGB IX dient, der nicht in Teil 2, sondern in Teil 1 SGB IX enthalten ist.

Satz 2 ist in der Entwurfsfassung rechtlich wirkungslos, weil die Formulierung lediglich Beschreibungen enthält („beachtet“, „schafft“), die gegebenenfalls zu beweisen wären.

Dass die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu beachten ist, ist im Übrigen eigentlich auch selbstverständlich, weil die UN-BRK in Deutschland gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt, und zwar nach Auffassung der Bundesregierung wegen der Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden nach Artikel 84 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GG ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 6). Gleichwohl ist eine Beibehaltung des ersten Teils des zweiten Satzes nach Auffassung des Ausschusses insofern sinnvoll, als er klarstellt, dass dieses Gesetz auch der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-BRK dienen soll (vgl. zum Verhältnis der UN-BRK einerseits sowie dem Bundes- und Landesrecht andererseits im Hinblick auf das BTHG Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 188 ff.). Dies könnte ohne einen entsprechenden Hinweis vielleicht nicht allen Rechtsanwendern und Rechtsunterworfenen unmittelbar so vor Augen stehen. Außerdem ist ein Hinweis auf die UN-BRK sinnvoll, um ausdrücklich einen (weiteren) Maßstab vorzugeben, der bei der Ausübung eingeräumten Ermessens (als „Zweck der Ermächtigung“ im Sinne des § 39 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs [SGB I]) zu beachten ist. Diese Zweckbestimmung soll im Wortlaut der Regelung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden („Dieses Gesetz dient ... der Umsetzung ...“). Zum Wort „auch“ siehe die nachfolgende Erläuterung zu Satz 3 (am Ende).

Der zweite Teil des zweiten Satzes ist entbehrlich und soll, wie Satz 1, ebenfalls gestrichen werden. Außerdem wäre bei der Entwurfsformulierung fraglich, warum nur die Leistungen der Eingliederungshilfe, nicht aber die Leistungen der Sozialhilfe genannt werden, obwohl auch die Träger der Sozialhilfe angesprochen sind. Überdies wäre unklar, ob und inwieweit der Regelungsgehalt dieser Regelung über § 1 Abs. 2 SGB I hinausgehen soll. Zur Problematik einer etwaigen Wiederholung von Bundesrecht siehe die nachfolgende Erläuterung zu Satz 3.

Satz 3 ist neben den teilweise inhaltsgleichen, aber jeweils weitergehenden Regelungen in § 1 SGB I (dort insbesondere Absatz 1), § 90 SGB IX (dort ebenfalls insbesondere Absatz 1) und § 1 SGB XII (dort Sätze 1 und 2) nicht nur entbehrlich, sondern auch rechtlich problematisch. Denn eine Wiederholung von Bundesrecht im Landesrecht ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil sehr zweifelhaft ist, ob das Land eine Gesetzgebungskompetenz dafür hat, durch Landesgesetz eine Regelung zu treffen, die bereits in einem Bundesgesetz enthalten ist. So läge es hier aber: Das Recht der Eingliederungshilfe und das der Sozialhilfe fallen in das Gebiet der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG und damit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG). Nach Artikel 72 Abs. 1 GG haben die Länder in diesem Bereich die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit nicht der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Dies hat der Bund hier mit § 1 SGB I, § 90 SGB IX und § 1 SGB XII, die auch für die Ausführungsgesetze der Länder unmittelbar gelten, aber getan. Daher dürfte die Gesetzgebungskompetenz des Landes insoweit gesperrt sein, auch soweit sich das Landesrecht in einer inhaltsgleichen (und daher wohl deklaratorischen) (Teil-)Wiederholung des Bundesrechts erschöpfen sollte (vgl. *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke, GG, Kommentar, 14. Aufl. 2018, Artikel 72 Rn. 35 m. w. N.).

Außerdem erweckt eine nur teilweise Wiedergabe des Bundesrechts den - falschen - Eindruck, die wiedergegebenen Passagen des Bundesrechts seien für das Landesrecht allein maßgeblich. Dies trifft aber, wenn man die Regelungen in § 1 SBG I, § 90 SGB IX und § 1 SGB XII in Gänze betrachtet, so nicht zu.

Satz 3 soll daher gestrichen werden. Um aber gleichwohl darauf hinzuweisen, dass nicht nur die UN-BRK, sondern auch die vorgenannten Vorschriften des SGB durch dieses Gesetz umgesetzt werden sollen, wird empfohlen, in Satz 2 das Wort „auch“ einzufügen.

Zum Zweiten Teil (Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, sachliche Zuständigkeit, Heranziehung, Aufsicht, Zusammenarbeit):

Zum Ersten Kapitel (Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, sachliche Zuständigkeit):

Zu § 2 (Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe [§ 94 SGB IX, § 3 SGB XII]):

Zu Absatz 2:

Zu dieser Regelung empfiehlt der Ausschuss keine Änderung. Er hat aber Folgendes erwogen: Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind auf die Landeshauptstadt Hannover die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Damit entspricht die Regelung scheinbar § 16 Abs. 2 NKomVG, der für die Stadt Göttingen gilt und in Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt wird. Daher könnte fraglich sein, ob nicht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt werden sollte. Dies ist aber nicht der Fall. Denn nach § 15 Abs. 2 Satz 1 NKomVG hat die Landeshauptstadt Hannover die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt nur nach Maßgabe des NKomVG. Nach § 159 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG nimmt die Region Hannover u. a. die ihr durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben wahr. Dies sind nach Satz 1 Halbsatz 1 der vorliegenden Regelung auch die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, und zwar im gesamten Gebiet der Region Hannover, also einschließlich der Landeshauptstadt Hannover (§ 23 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 NKomVG). Damit ist hinreichend klar, dass die grundsätzliche Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt bei der Landeshauptstadt Hannover nicht die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe umfassen kann (wie hier auch § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes).

Zu § 6 (Sachliche Zuständigkeit [§ 94 SGB IX, § 97 SGB XII]):

Zu den Absätzen 0/1 bis 2:

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist im Bereich der Sozialhilfe der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist (so auch bislang § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs [Nds. AG SGB XII]). Dementsprechend ist nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII durch Landesrecht auch nur die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers zu bestimmen; die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers ergibt sich dann komplementär. Zwar könnte das Land möglicherweise nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG eine hiervon abweichende Regelung treffen. Inhaltlich soll nach dem Entwurf jedoch gar nicht vom Bundesrecht abgewichen werden. Der Gesetzentwurf enthält lediglich eine abweichende Regelungssystematik, indem die sachlichen Zuständigkeiten sowohl der örtlichen Träger einerseits als auch des überörtlichen Trägers andererseits jeweils abschließend aufgeführt werden sollen. Dies mag rechtlich zulässig und evtl. auch transparenter sein, birgt aber die Gefahr, dass - ungewollt - eine Regelungslücke entsteht, weil die jeweiligen Formulierungen nicht „nahtlos ineinander greifen“. Der Ausschuss hält daher die in § 97 SGB XII angelegte und bisher in § 6 Nds. AG SGB XII umgesetzte Systematik - zumal im Interesse größerer Rechtssicherheit - nicht nur für den Bereich der Sozialhilfe, sondern auch für den Bereich der Eingliederungshilfe für vorzuziehend. Die empfohlenen Formulierungen sollen dem Rechnung tragen.

Zu den Absätzen 0/1 und 2:

Die Regelung in Absatz 0/1 entspricht dem Grunde nach Absatz 2 des Entwurfs, der aus den vorstehend dargelegten Gründen der Regelung über die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger vorangestellt, also an der im Entwurf vorgesehenen Stelle gestrichen und in einem neuen Absatz 0/1 getroffen werden soll.

Die empfohlenen Änderungen sind im Wesentlichen sprachlicher oder redaktioneller Art und sollen der Präzisierung und der Verbesserung der Verständlichkeit der Regelungen dienen. Unter anderem soll der Begriff „leistungsberechtigte Person“ hier wie im Folgenden zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs und zur Angleichung an die im SGB IX (vgl. dort z. B. § 90 Abs. 1 Satz 1) und im SGB XII (vgl. dort z. B. § 1 Satz 3) verwendete Terminologie durch den Begriff „Leistungsberechtigte(r)“ ersetzt werden.

Im Übrigen hat der Ausschuss erwogen, ob nicht eine andere Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit erfolgen könne. Insbesondere ist er der Frage nachgegangen, ob nicht, wie in der Anhörung teilweise gefordert worden war, eine Abgrenzung anhand der im Kinder- und Jugendhilferecht nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) maßgeblichen Altersgrenzen vorgenommen werden könnte. Im Rahmen der Anhörung hat zwar die Mehrzahl der Angehörten, die sich zu dieser Frage geäußert haben, die im Entwurf vorgesehene Abgrenzung grundsätzlich begrüßt (Vorlage 6, S. 3; Vorlage 7, S. 2; Vorlage 9, S. 2; Vorlage 10, S. 2; Vorlage 12, S. 3; Vorlage 13, S. 3). Jedoch wurde teilweise gefordert, dass auch junge Menschen, die in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht sind, bis zum 27. Lebensjahr in der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers verbleiben sollten (Vorlage 1, S. 3; Vorlage 10, S. 2; Vorlage 13, S. 3). Hierzu wurde u. a. auf § 7 SGB VIII verwiesen (Vorlage 1, S. 3). Letztlich hat sich der Ausschuss aber gegen eine Änderung der im Gesetzentwurf angelegten Systematik ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

Zum einen ist der Hinweis auf § 7 SGB VIII (Vorlage 1, S. 3) nicht zielführend, weil in jener Regelung nur Begriffsbestimmungen enthalten sind.

Zum anderen war für den Ausschuss nicht recht ersichtlich, welchem Problem mit einer Änderung der für den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Altersgrenze begegnet werden sollte. Anders als im Kinder- und Jugendhilferecht soll die im Gesetzentwurf vorgesehene Altersgrenze jedenfalls nicht für das Bestehen der Leistungsberechtigung selbst, sondern lediglich für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger relevant sein. Die Frage ist also nicht, ob (weiterhin) Leistungen gewährt werden, sondern nur, von wem. Insoweit unterscheidet sich die hiesige Regelung z. B. maßgeblich von § 41 SGB VIII, der die Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung regelt. Danach kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit „nachgehende“ Hilfe geleistet werden, in der Regel bis zum 21., im Einzelfall evtl. auch bis zum 27. Lebensjahr (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII; zu den dort verwendeten Begriffen siehe § 7 Abs. 1 SGB VIII). Hat jemand einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, so besteht dieser Anspruch jedenfalls unabhängig davon (weiter), ob und wann hinsichtlich etwaiger - weiterer - Ansprüche nach dem SGB IX und/oder dem SGB XII ein Zuständigkeitswechsel stattfindet.

Für die oder den Leistungsberechtigten dürfte der Zuständigkeitswechsel zudem in der Regel kaum merklich sein. Denn die örtlichen Träger bzw. die von ihnen zur Durchführung der Aufgaben des örtlichen Trägers herangezogenen Kommunen werden nach § 7 des Entwurfs in den meisten Fällen auch zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers herangezogen. Das bedeutet, dass vor und nach dem Zuständigkeitswechsel regelmäßig (wenn auch Ausnahmefälle denkbar sind) dieselbe Behörde über die Leistungen entscheidet, nur dass diese Behörde gegebenenfalls nach dem Zuständigkeitswechsel nicht mehr als örtlicher Träger bzw. für diesen, sondern für den überörtlichen Träger handelt.

Die Frage, welches Problem mit der Regelung gelöst werden soll, stellt sich allerdings grundsätzlich auch im Hinblick auf das im Gesetzentwurf vorgesehene Hinausschieben der für den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Altersgrenze im Falle einer Schulausbildung. Hierzu hat das Sozialministerium erklärt, hier rechtfertige der Wechsel zwischen schulischer Ausbildung und beruflicher Ausbildung bzw. Beruf die veränderte Altersgrenze. Außerdem entspreche diese Ausnahme einer ausdrücklichen Forderung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen im Ge-

setzungsverfahren. Die kommunalen Spitzenverbände hätten sich mit dieser Ausnahme einverstanden erklärt, weitere Ausnahmen aber abgelehnt.

Ferner hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf gewählte Altersgrenze von (grundsätzlich) 18 Jahren auch ordnungsrechtlich relevant sei. So knüpfe z. B. die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie als Heimaufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen ebenfalls an den Zeitpunkt der Volljährigkeit an.

Schließlich hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Abgrenzung der Zuständigkeiten Grundlage für die sehr komplexen Kostenerstattungsregelungen sei, die mit den kommunalen Spitzenverbänden langwierig ausgehandelt worden seien. Jede Änderung berühre zwangsläufig dieses Verhandlungsergebnis und würde zu erneuten Diskussionen mit den kommunalen Spitzenverbänden führen. Dadurch werde auch das vorliegende Gesetzgebungsverfahren mit Sicherheit weiter verzögert.

Diesen Einschätzungen hat sich der Ausschuss einhellig angeschlossen und sieht daher insoweit von Änderungsempfehlungen ab.

Zu Absatz 1:

Aus den bereits dargelegten Gründen soll die Regelung weitgehend gestrichen werden. Die nach der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung nur noch verbleibende Regelung wiederholt zwar für den Bereich der Sozialhilfe in der Sache lediglich § 97 Abs. 1 SGB XII, was aus den oben zu § 1/1 Satz 3 dargelegten Gründen verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht unbedenklich ist. Für den Bereich der Eingliederungshilfe enthält das SGB IX (siehe dort insbesondere § 94) jedoch keine entsprechenden Vorgaben, sodass die Regelung jedenfalls insoweit eine eigenständige landesrechtliche Bedeutung hat, die sich nicht in der Wiederholung von Bundesrecht erschöpft.

Zu Absatz 3:

Die empfohlenen Ergänzungen sollen nur der sprachlichen Präzisierung der Regelung und der Verdeutlichung ihres Inhalts dienen.

Auf den ersten Blick ist die mit der Regelung beabsichtigte „Klarstellung“ (Entwurfsbegründung, Drs. 18/3742, S. 29 unten) zwar scheinbar entbehrlich (ähnlich bisher allenfalls § 6 Abs. 7 Nds. AG SGB XII). Das Sozialministerium hat jedoch auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 08.03.2017 - B 8 SO 20/15 R - (juris) hingewiesen. Danach soll aus der Zuständigkeit für eine Leistung nicht auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über diese Leistung folgen, es sei denn, landesgesetzlich wäre etwas anderes geregelt (a. a. O., bei juris Rn. 16 ff.). Diese Rechtsprechung scheint zwar auch dem Ausschuss eher überraschend, ist jedoch eine Tatsache. Daher empfiehlt der Ausschuss, eine entsprechende landesgesetzliche Regelung zu treffen, weil die genannten Zuständigkeiten (weiterhin) zusammenfallen sollen.

Zu den „Aufgaben“ nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX und dem Zehnten Kapitel SGB XII gehört im Übrigen auch die Beteiligung am Abschluss von Rahmenverträgen nach Maßgabe des § 131 SGB IX und des § 80 SGB XII. Diese werden allerdings jeweils vom überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern gemeinsam abgeschlossen; insofern sind diese Aufgaben also gemeinsam wahrzunehmen und werden nicht nur einem Träger zugewiesen.

Zu Absatz 4:

Die hier unterbreiteten Empfehlungen haben lediglich sprachliche und redaktionelle Gründe. Die Einfügung einer Aufzählung soll der Übersichtlichkeit der Regelung dienen.

Zum Zweiten Kapitel (Heranziehung):

Die Möglichkeit, landesrechtlich eine Heranziehung zu regeln, ist bundesgesetzlich nur für den Bereich der Sozialhilfe ausdrücklich vorgesehen (§ 99 SGB XII). Für den Bereich der Eingliederungshilfe besteht keine entsprechende Regelung im Bundesrecht. Allerdings dürften die Länder, die das SGB IX nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen, nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 GG

im Rahmen ihrer Befugnis zur Regelung der Einrichtung der Behörden und des Verfahrens berechtigt sein, eine Heranziehung auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu regeln.

Dem steht nicht entgegen, dass im Bereich der Eingliederungshilfe möglicherweise - auch - ein Auftrag nach den §§ 88 ff. des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) erteilt werden könnte. Dies könnte zulässig sein, weil § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB X - auch in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung - nur das Recht der Sozialhilfe, nicht aber das Recht der Eingliederungshilfe vom Anwendungsbereich der Vorschriften über den Auftrag ausnimmt. Allerdings dürfte zum einen selbst dann, wenn im Bereich der Eingliederungshilfe ein Auftrag erteilt werden könnte, die Möglichkeit, durch Landesgesetz eine Heranziehung zu regeln, nicht ausgeschlossen sein. Denn ein Auftrag im Sinne der §§ 88 ff. SGB X ist ein gänzlich anderes Rechtsinstrument als eine Heranziehung (vgl. dazu *Schlette*, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Kommentar, Stand: Lieferung 6/18 November 2018, K § 99 Rn. 4 m. w. N.). Zum anderen dürfte, worauf auch das Sozialministerium hinweist, viel dafür sprechen, dass die Nichtnennung des Rechts der Eingliederungshilfe in § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB X nur auf einem Redaktionsversehen des Bundesgesetzgebers beruht.

Zu § 7 (Heranziehung [§ 99 SGB XII]):

Dazu, dass es keine Regelung über die Möglichkeit einer Heranziehung im SGB IX gibt, siehe die vorstehende Erläuterung.

Im Übrigen wird empfohlen, alle Regelungen über die Form der Heranziehung (Satzung oder Vertrag), deren Inhalt und das Verfahren (Anhörung) sowie für die Erstattung der Aufwendungen der herangezogenen Kommunen grundsätzlich gesondert und einheitlich für alle Heranziehungen zu regeln. Daher können an dieser Stelle Teile des Absatzes 1 Satz 1, Absatz 1 Sätze 2 und 3, Teile des Absatzes 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlungen sollen lediglich der sprachlichen Vereinheitlichung mit den Absätzen 1 und 3 und damit auch der Klarstellung dienen.

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht zwar im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII). Jedoch wird empfohlen, ausdrücklich klarzustellen, dass die Heranziehung nach Nummer 1 nur erfolgt, soweit keine Heranziehung nach Nummer 2 erfolgt, d. h. die örtlichen Träger nicht herangezogen werden, soweit sich in ihrem Gebiet Kommunen befinden, die nach Nummer 2 herangezogen werden (so auch ausdrücklich Absatz 3 des Entwurfs für die dort geregelte „Unterheranziehung“).

Zu Nummer 2:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVO Nds. AG SGB XII. Hier wie dort soll es nach Erklärung des Sozialministeriums bewusst „wenn“ (und nicht „soweit“) heißen, weil es zur Auslösung der gesetzlichen Heranziehung ausreichen soll, wenn der örtliche Träger eine der hier genannten Kommunen nach Absatz 1 auch nur zur Durchführung einer Aufgabe herangezogen hat; der Umfang der Heranziehung nach Absatz 1 soll mithin - wie bisher - im Rahmen des Absatzes 2 Nr. 2 unerheblich sein. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht indes darin, dass die Landeshauptstadt Hannover nicht mehr direkt vom Land herangezogen wird (Absatz 2 Nr. 2), sondern nur noch von der Region Hannover im Wege der Unterheranziehung (Absatz 3).

Der Ausschuss hat sich insoweit mit der Frage befasst, ob die unterschiedliche Behandlung der Stadt Göttingen einerseits und der Landeshauptstadt Hannover andererseits gegen das sogenannte interkommunale Gleichbehandlungsgebot verstoßen könnte. Dieses verbietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände aufgrund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen, und ist verletzt, wenn für eine unterschiedliche Behandlung kein sachlicher Grund besteht. Der Ge-

setzgeber ist daher verpflichtet, Begünstigungen und Vorteile nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Kommunen zu verteilen; auch dürfen die Modalitäten des Verteilungssystems nicht zu willkürlichen Ergebnissen führen. Gefordert ist nicht die bestmögliche und gerechteste Lösung; angesichts der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist auch nicht entscheidend, ob eine Regelung notwendig oder gar unabweisbar ist. Vielmehr kommt ihm insoweit ein weiter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu, der gewahrt ist, wenn er sich auf eine nachvollziehbare und vertretbare Einschätzung stützt (BVerfGE 137, 108, bei juris Rn. 108 m. w. N.).

Der Grund für die unterschiedliche Behandlung beider Kommunen liegt nach Erklärung des Sozial- und des Innenministeriums hier darin, dass die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sich über eine Unterheranziehung durch Vertrag verständigt und deshalb darum gebeten hätten, die Landeshauptstadt Hannover von der Direktheranziehung durch das Land auszunehmen. Die Einzelheiten der Verständigung seien den Ministerien zwar nicht bekannt. Der Umstand, dass nach übereinstimmender Erklärung beider Kommunen ein Vertrag geschlossen werden solle, habe die Landesregierung jedoch veranlasst, - nur - insoweit eine Änderung der bestehenden Rechtslage zu initiieren. Die Stadt Göttingen habe zwar ebenfalls darum gebeten, nicht mehr direkt vom Land herangezogen zu werden (vgl. Vorlage 11; ebenso der Niedersächsische Städtetag, Vorlage 16, S. 3 f.). Dieser Bitte solle jedoch nicht nachgegeben werden, weil insoweit keine vergleichbare Verständigung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen zustande gekommen und dies auch nicht zu erwarten sei. Außerdem sei kein relevanter Nachteil der Stadt Göttingen gegenüber der Landeshauptstadt Hannover bei einer Direktheranziehung erkennbar, zumal auch die Unterheranziehung der Landeshauptstadt Hannover durch die Region Hannover nach Absatz 3 nicht nur im Wege eines Vertrages, sondern nach wie vor auch durch Satzung der Region erfolgen könne. Daher sei es nicht zwangsläufig, dass die Landeshauptstadt Hannover ihre Interessen im Wege eines Vertrages zur Geltung bringen könne.

Ferner besteht in Göttingen offenbar eine besondere Situation, die hinsichtlich der Heranziehung der Stadt Göttingen zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bereits zu der gesetzlichen Sonderregelung in § 169 Abs. 4 bis 6 NKomVG geführt hat (vgl. zur Begründung für diese Regelung Drs. 18/2578, S. 2 ff.).

Danach ist für den Ausschuss gegenwärtig nicht erkennbar, dass die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen unsachlich oder gar willkürlich wäre, sodass er insoweit von einer Änderungsempfehlung absieht.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 lassen sich wie empfohlen zusammenfassen. Die empfohlene Formulierung ist zudem übersichtlicher und etwas präziser als die Entwurfsfassung (so gilt die Voraussetzung, dass eine Unterheranziehung nur möglich ist, soweit noch keine Heranziehung nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt ist, auch für Satz 1 des Entwurfs - nach der Empfehlung des Ausschusses Nummer 2 -; vgl. Drs. 18/3742, S. 31).

Im Übrigen hätte die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung des Satzes 2 (= Nummer 1 der vom Ausschuss empfohlenen Fassung) zur Folge, dass die Stadt Göttingen zwar nach Absatz 2 Nr. 2 kraft Gesetzes auch zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogen würde, wenn der Landkreis Göttingen sie nach Absatz 1 zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers heranzöge. Die Stadt Göttingen könnte vom Landkreis Göttingen jedoch nicht im Wege der Unterheranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogen werden, wenn keine gesetzliche Heranziehung nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt (weil eine Heranziehung nach Absatz 1 nicht stattfindet), weil sie keine große selbstständige Stadt ist (vgl. § 14 Abs. 5 NKomVG). Dies ist nach Erklärung des Sozial- und des Innenministeriums so nicht beabsichtigt. Deshalb regen sie an, die Stadt Göttingen in Nummer 1 aufzuführen. Dem soll gefolgt werden.

In Satz 1 des Gesetzentwurfs (= Nummer 2 der vom Ausschuss empfohlenen Fassung) soll die Stadt Göttingen ebenfalls ausdrücklich aufgeführt werden. Sie gehört zwar zu den kreisangehörigen Gemeinden (§ 16 Abs. 1 NKomVG; § 16 Abs. 2 NKomVG ist hier nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs nicht anzuwenden) und wird deshalb eigentlich bereits über deren Benennung

erfasst. Jedoch gehört die Landeshauptstadt Hannover zu den regionsangehörigen Gemeinden (§ 14 Abs. 1 NKomVG) und würde daher eigentlich ebenfalls über deren Benennung erfasst. Daher sollen konsequenterweise nicht nur die Landeshauptstadt Hannover, sondern auch die Stadt Göttingen ausdrücklich genannt und im Übrigen von den „sonstigen“ kreis- und regionsangehörigen Gemeinden gesprochen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Umfang der Heranziehung und soll daher auch in der entsprechend überschriebenen Regelung in § 8 (dort Absatz 0/1) getroffen werden.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 betreffen die Wirkungen der Heranziehung, konkret die aus der Heranziehung folgenden Pflichten der herangezogenen Kommunen. Demgegenüber regeln die Sätze 3 und 4 Fragen der Kostenerstattung. Der Ausschuss empfiehlt daher, die jeweiligen Regelungen gesondert im Zusammenhang mit anderen Regelungen zu diesen Fragen zu treffen und hier zu streichen.

Zu § 8 (Umfang der Heranziehung):

Zur Überschrift:

Die im Entwurf gewählte Überschrift entspricht zwar der „überlieferten“ Fassung der entsprechenden bisherigen Regelungen (z. B. § 9 Nds. AG SGB XII). Der „Zweck“ der Heranziehung wird hier indes nicht geregelt (ebenso wenig wie in den entsprechenden Vorläuferregelungen), sodass die Worte „Zweck und“ gestrichen werden sollen.

Im Übrigen ist die einzige Vorschrift im Gesetzentwurf, die tatsächlich den „Umfang der Heranziehung“ regelt, § 7 Abs. 4. Jene Regelung soll daher in diesen Paragraphen - als Absatz 0/1 - verschoben werden.

Zu Absatz 0/1:

Es handelt sich nur um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 1:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DVO Nds. AG SGB XII betrifft nach seinem Wortlaut nur die „Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII“ in der gegenwärtig geltenden Fassung, also (Einzel-)Vereinbarungen mit Einrichtungen, nicht aber die entsprechenden Rahmenverträge, die gegenwärtig noch in § 79 SGB XII geregelt sind. Künftig werden die (Einzel-)Vereinbarungen in § 76 SGB XII und die entsprechenden Rahmenverträge in § 80 SGB XII geregelt sein. Mit der Regelung ist also insofern eine Änderung der Rechtslage verbunden, als künftig die Einzelvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe von der Heranziehung umfasst werden, während die Rahmenverträge im Bereich der Sozialhilfe sowie alle Vereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe (einschließlich der Rahmenverträge) beim Land als überörtlichem Träger verbleiben. Dies ist nach Erklärung des Sozialministeriums auch so beabsichtigt. Dem schließt sich der Ausschuss an.

Die bisher in § 2 Abs. 2 Nr. 2 DVO Nds. AG SGB XII enthaltene Regelung wird im Entwurf nicht aufgegriffen. Für diese Regelung gibt es nach Erklärung des Sozialministeriums keinen Regelungsbedarf mehr. Das sieht der Ausschuss ebenso.

Zu den Nummern 2 und 3:

Die Regelungen sind gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu Nummer 4:

Mit der Empfehlung, Buchstabe a zu streichen, soll die entsprechende Anregung des Niedersächsischen Landkreistages (Vorlage 14, S. 5) aufgegriffen werden. Das Sozialministerium hatte sich dafür ausgesprochen, dieser Anregung nachzukommen, und zusätzlich darauf verwiesen, dass sich für die relevanten Fallgestaltungen (Wechsel des Regelungsregimes vom Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs [SGB II] in das SGB XII bei Erreichen der Altersgrenze oder dauerhafter Erwerbs-

minderung) mittlerweile ein standardisiertes Verfahren etabliert habe, das auf Absprachen zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe sowie den kommunalen Trägern und gemeinsamen Einrichtungen nach dem SGB II beruhe. Eine Ausnahme dieser Erstattungsansprüche aus der Heranziehung würde demgegenüber zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand auf der Seite des Landes führen, der in der Sache nicht gerechtfertigt sei.

Der in Buchstabe b des Entwurfs enthaltene Regelungsteil soll beibehalten werden, weil darunter auch Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den herangezogenen Kommunen selbst fallen könnten. Es wäre nicht begründbar, die Geltendmachung und Verfolgung eines Erstattungsanspruchs unter Umständen der Kommune zu überlassen, gegen die sich der Anspruch richtet.

Im Übrigen wird empfohlen, in Nummer 4 nicht - wie bisher - nur die örtlichen Träger zu nennen, sondern den Kreis der genannten Kommunen um die herangezogenen Kommunen zu erweitern. Denn die Regelung soll bezwecken, Interessenkonflikte zu vermeiden, die dadurch entstehen könnten, dass eine zur Durchführung von Aufgaben des Landes herangezogene Kommune Ansprüche des Landes gegen sich oder eine von ihr herangezogene Kommune geltend machen und verfolgen müsste. Diese Erwägung gilt aber für örtliche Träger wie herangezogene Kommunen gleichermaßen.

Die bisher in § 2 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c DVO Nds. AG SGB XII enthaltene Regelung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird im Entwurf nicht aufgegriffen. Hierfür besteht nach Erklärung des Sozialministeriums ebenfalls kein Regelungsbedarf mehr, zumal das Land künftig nicht mehr für Kinder und Jugendliche zuständig sein werde, sodass auch kaum noch diesbezügliche Erstattungsansprüche entstehen könnten. Der Ausschuss schließt sich dieser Einschätzung an.

Zu Nummer 5:

Siehe die Erläuterung zu Nummer 4. Die Ausnahmen von der Heranziehung sollten in beiden Nummern deckungsgleich sein. Denn die Gründe, die in Nummer 4 für eine Ausnahme sprechen, gelten gleichermaßen umgekehrt für die in Nummer 5 geregelten Fälle, in denen Dritte Ansprüche gegenüber dem Land geltend machen. Auch hier sollen Interessenkonflikte vermieden werden, die daraus entstehen könnten, dass eine zur Durchführung von Aufgaben des Landes herangezogene Kommune darüber entscheiden muss, ob Ansprüche, die sie selbst oder eine von ihr herangezogene Kommune gegenüber dem Land geltend macht, berechtigt sind oder nicht. Um eine Kongruenz herzustellen, wird empfohlen, auch hier von „örtlichen Trägern und Kommunen“ zu sprechen.

Zu Nummer 6:

Die Regelung ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8:

Es sind auch Fälle denkbar, in denen der niedersächsische überörtliche Träger in Vorleistung gegangen ist und selbst Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem von der Schiedsstelle nach § 108 SGB XII bestimmten überörtlichen Träger geltend macht. Es wäre nicht nachvollziehbar, diesen - gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgesehenen - umgekehrten Fall nicht auch von der Heranziehung auszunehmen (vgl. oben die Nummern 4 und 5). Die Umstellung der Wortreihenfolge hat nur redaktionelle Gründe.

Die Bezugnahme auf die Übergangsregelung in § 115 SGB XII ist allerdings entbehrlich und soll gestrichen werden. Sie wird auch bisher nicht in Bezug genommen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9 DVO Nds. AG SGB XII).

Zu Absatz 1:

Diese Regelung betrifft nicht den Umfang (oder den Zweck) der Heranziehung, sondern enthält einen Maßstab für die Entscheidung über die Heranziehung. Sie soll daher zusammen mit anderen Vorschriften, die diese Entscheidung betreffen, in einem gesonderten § 8/2 getroffen werden (s. u.).

Zu den Absätzen 2 bis 5:

Auch die Absätze 2 bis 5 betreffen nicht den Umfang (oder den Zweck) der Heranziehung, sondern regeln die Rechtsfolgen, die durch eine Heranziehung bewirkt werden. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelungen dieser Absätze in einem gesonderten § 8/1 (dort wiederum in den Absätzen 2 bis 5) zusammen mit anderen Vorschriften, die die Wirkungen einer Heranziehung regeln, zu treffen.

Zu § 8/1 (Wirkungen der Heranziehung):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen entsprechen § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs und regeln die allgemeinen Wirkungen einer Heranziehung.

Diese Wirkungen gelten allerdings auch für die nach § 7 Abs. 1 herangezogenen Kommunen. Zwar enthält auch die bisherige Regelung in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nds. AG SGB XII eine entsprechende Beschränkung auf die Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers. Sachlich einsichtig ist aber auch diese schon bisher nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Regelung durch Streichung der Verweisung auf § 7 Abs. 2 und 3 auf alle herangezogenen Kommunen zu erstrecken. Ob auch den nach § 7 Abs. 1 herangezogenen Kommunen ihre insoweit entstehenden Verwaltungs-, also Personal- und Sachkosten zu erstatten sind oder nur die Verwaltungskosten aufgrund einer Heranziehung nach § 7 Abs. 2 oder 3 - so bisher § 8 Abs. 3 Satz 3 Nds. AG SGB XII und § 7 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs -, ist eine andere Frage und soll gesondert geregelt werden (siehe dazu § 13 Abs. 6 und § 13/1 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung).

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist gegenüber § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs unverändert. Das Sozialministerium hatte hierzu auf Nachfrage mitgeteilt, im Falle einer Unterheranziehung nach § 7 Abs. 3 solle das Weisungs- und das Selbsteintrittsrecht des überörtlichen Trägers unmittelbar auch gegenüber der unterherangezogenen Kommune bestehen. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Zu den Absätzen 3 bis 6:

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen § 8 Abs. 3 bis 5 des Gesetzentwurfs.

Die zu Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 jeweils empfohlene Ersetzung des Wortes „Die“ durch das Wort „Eine“ soll lediglich der sprachlichen Präzisierung dienen. Außerdem muss es in Absatz 5 Satz 1 - wie in Absatz 3 - „oder“ statt „und“ heißen (so z. B. auch § 7 Abs. 5 Satz 4 sowie § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs).

Im Übrigen regeln Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 (sowie § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs) zunächst nur, in wessen Namen bei einer Heranziehung der sog. Ausgangsbescheid erlassen wird. Dies kann das Land sowohl für den Bereich der Sozialhilfe als auch für den Bereich der Eingliederungshilfe frei regeln.

Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 regeln demgegenüber, wer den Widerspruchsbescheid erlässt. Dies ist grundsätzlich im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt (§ 85 Abs. 2 SGG). Von den dortigen allgemeinen Regelungen enthält § 99 SGB XII nur für die Heranziehung im Bereich der Sozialhilfe Sonderregelungen. Nach § 99 Abs. 1 SGB XII erlassen bei einer Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die heranziehenden örtlichen Träger den Widerspruchsbescheid, ohne dass die Länder Abweichendes regeln könnten. Daher enthält Absatz 3 keine Aussage zum Erlass des Widerspruchsbescheides. Nach § 99 Abs. 2 SGB XII erlässt bei einer Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe dieser auch den Widerspruchsbescheid, allerdings nur, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 enthalten solche abweichenden landesrechtlichen Regelungen. Diese sind aber nur für den Bereich der Sozialhilfe zulässig, nicht hingegen für den Bereich der Eingliederungshilfe. Für diesen Bereich muss es in Ermangelung § 99

SGB XII entsprechender Regelungen bei den allgemeinen Regelungen in § 85 SGG Abs. 2 bleiben. Daher empfiehlt der Ausschuss, die in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen in einen Absatz 6 zu überführen und dabei gleichzeitig auf Angelegenheiten der Sozialhilfe zu beschränken; für Angelegenheiten der Eingliederungshilfe muss es dagegen aus den dargelegten Gründen hinsichtlich der Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides bei der allgemeinen Regelung im SGG bleiben.

Zu Absatz 7:

Die gegenüber § 7 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzentwurfs empfohlenen Änderungen sind entweder redaktioneller Art (Folgeänderungen) oder haben nur sprachliche Gründe (Umstellung der Wortreihenfolge).

Zu § 8/2 (Entscheidung über die Heranziehung):

Zu Absatz 1:

In der Anhörung wurde angeregt, das Wort „sollen“ am Ende der Regelung in § 8 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen, um klarzustellen, dass in jedem Fall eine „Leistung aus einer Hand“ zu erfolgen hat (Vorlage 1, S. 3 f.; Vorlage 2, S. 2; Vorlage 6, S. 3; Vorlage 9, S. 2; Vorlage 10, S. 2; Vorlage 13, S. 4). Diese Anregung möchte der Ausschuss aufnehmen. Zwar ist § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs mit der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 1 Nds. AG SGB XII identisch; der Gesetzentwurf sieht mithin insoweit keinerlei Änderung vor. Auch schreibt § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, der Vorgaben für den Landesgesetzgeber hinsichtlich der Regelung der sachlichen Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe enthält, nur vor, dass bei einer solchen Regelung „berücksichtigt werden soll, dass soweit wie möglich für [alle Leistungen der Sozialhilfe] jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist“; dies ist also ebenfalls eine Soll-Regelung. Ferner dürfte neben dem Ziel „Leistung aus einer Hand“ zu berücksichtigen sein, dass nicht nur bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit, sondern auch (und erst recht) bei der Heranziehung die herangezogene Kommune nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung (bzw. Durchführung) der Aufgabe geeignet sein muss (vgl. § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB XII; zu diesem Gesichtspunkt auch die Entwurfsbegründung, Drs. 18/3742, S. 31). Danach dürfte es sicher Fälle geben, in denen bei der Entscheidung über die Heranziehung abzuwägen ist, ob die „Leistung aus einer Hand“ wirklich gut und vollumfänglich von der betreffenden Kommune geleistet werden kann. Auf eine Ausnahmemöglichkeit sollte daher nicht vollständig verzichtet werden. Ungeachtet all dessen sieht der Ausschuss jedoch einen Klarstellungsbedarf. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung „ist darauf hinzuwirken, dass, soweit zweckmäßig, ...“ soll den grundsätzlich verpflichtenden Charakter der Regelung etwas deutlicher zum Ausdruck bringen.

Des Weiteren hat das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass es nach seiner fachlichen Einschätzung nicht zweckmäßig ist, sowohl Sozial- als auch Eingliederungshilfe, wenn auch nur in der Regel, bei einer Behörde zusammenzufassen. Das Prinzip „Leistung aus einer Hand“ solle daher nur für die Sozialhilfe einerseits und für die Eingliederungshilfe andererseits gelten. Dies solle im Gesetzentwurf durch das Wort „jeweils“ zum Ausdruck kommen. Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „jeweils“ beizubehalten und den vorstehenden Regelungsansatz durch die Einfügung der Worte „einerseits ... andererseits“ zudem noch deutlicher hervorzuheben.

Im Übrigen haben die Empfehlungen des Ausschusses im Wesentlichen nur sprachliche Gründe. Zu dem Wort „einheitlich“ vgl. § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Die Empfehlung, „bewilligt“ durch „entschieden“ zu ersetzen, soll nur der Präzisierung dienen (eine Entscheidung kann nicht nur in einer Bewilligung, sondern auch in einer Ablehnung bestehen; vgl. auch § 8/1 Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1).

Zu Absatz 2:

Zur Regelung insgesamt:

Der Ausschuss empfiehlt zum einen, die Regelungen über die Form der Heranziehung (Satzung oder Vertrag), ihren Inhalt (Bestimmung der Aufgaben, zu deren Durchführung herangezogen wird) und das Verfahren (Anhörung) sowohl für die Fälle des § 7 Abs. 1 als auch für die Fälle des § 7

Abs. 3 grundsätzlich an dieser Stelle zusammenzufassen. Dadurch kann die Regelung gegenüber § 7 Abs. 1 und 3 und der Gesetzestext insgesamt verkürzt werden. Allerdings empfiehlt der Ausschuss zum anderen auch, den Regelungsteil, der die Erstattung der Aufwendungen der herangezogenen Kommunen betrifft, gesondert im Zusammenhang mit anderen Kostenerstattungsregelungen zu treffen (siehe dazu § 13/1 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung), um diesen Regelungszusammenhang nicht auseinanderzureißen.

Zu Satz 1:

Die empfohlene Einleitung („Eine Heranziehung ... erfolgt“) ist nur eine redaktionelle Folgeänderung wegen der empfohlenen Verschiebung der Regelungen aus § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfs an diese Stelle.

Im Übrigen betrifft Satz 1, soweit er - wie im bisherigen Recht geregelt und im Gesetzentwurf (dort in § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2) vorgesehen - eine Heranziehung auch durch *Satzung* des örtlichen Trägers ermöglicht, eine grundsätzliche Streitfrage, die auch Gegenstand der Anhörung war: Von der Stadt Göttingen (Vorlage 11), dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (Vorlage 15) und dem Niedersächsischen Städtetag (Vorlage 16) wurde gefordert, die Möglichkeit einer Heranziehung durch Satzung - insbesondere bezogen auf die Stadt Göttingen - zu streichen. Über diesen Aspekt bestand indes Uneinigkeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (vgl. die Stellungnahme des Niedersächsischen Landkreistages, Vorlage 14, S. 4). Letztlich handelt es sich hierbei um eine rechtspolitische Frage. Das Bundesrecht überlässt es jedenfalls dem Landesrecht, die Rechtsform der Heranziehung zu bestimmen (*Schlette*, a. a. O., K § 99 Rn. 8). Aus Sicht des Ausschusses gibt es keine durchgreifenden rechtlichen oder sonstigen Gründe, die gegen eine Heranziehung durch Satzung sprechen. Er belässt es daher an dieser Stelle bei seiner empfohlenen Formulierung, die - wie bisher - die Möglichkeit einer Heranziehung durch Satzung vorsieht. Wegen der - damit im Zusammenhang stehenden - Frage der Kostenerstattung wird an dieser Stelle auf die Erläuterung zu § 13/1 verwiesen.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Hier empfiehlt der Ausschuss gegenüber § 7 Abs. 1, gegebenenfalls i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs nur klarstellende bzw. redaktionelle Ergänzungen.

Zu § 8/3 (Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung]):

Zur Überschrift:

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „örtliche Zuständigkeit“ deutet auf die diesbezüglichen Regelungen in § 98 SGB IX und § 98 SGB XII hin. Diese Regelungen betreffen aber nur die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen mehreren (sachlich zuständigen) *Trägern* der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe. Darum geht es hier aber nicht. Denn nach § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII in Niedersachsen stets und ausnahmslos das Land als überörtlicher Träger sachlich - und damit notwendigerweise auch örtlich - zuständig. Dementsprechend ist der Wortlaut der Regelung gegenüber § 6 a Nds. AG SGB XII konsequenterweise insofern geändert worden, als nicht mehr von der „örtlichen Zuständigkeit“ eines „Trägers der Sozialhilfe“, sondern der einer - nach § 7 Abs. 2 oder 3 des Entwurfs - *herangezogenen Kommune* gesprochen wird. Hinsichtlich der herangezogenen Kommunen soll aber nicht von „örtlicher Zuständigkeit“ gesprochen werden, weil dieser Begriff auf die Zuweisung einer eigenen Aufgabe hindeutet, während die Heranziehung keine Aufgabenzuweisung im engeren Sinne, sondern lediglich eine Art Auftragsverhältnis zwischen dem zuständigen und zuständig bleibenden Träger und der herangezogenen Kommune begründet (vgl. *Schlette*, a. a. O., K § 99 Rn. 2). Der Ausschuss empfiehlt daher eine Formulierung der Überschrift, die ein etwaiges dahin gehendes Missverständnis von vornherein vermeidet.

Die bisherige, im Gesetzentwurf dem Grunde nach in § 20 übernommene Regelung in § 6 a Nds. AG SGB XII knüpft an § 46 b SGB XII an. Dieser enthält eine gegenüber dem Landesrecht grundsätzlich vorrangige Regelung über die „Einrichtung der Behörden“ im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. dazu *Kirchhoff*, in: Hauck/Noftz, a. a. O., K § 46 b Rn. 2). Die für den Lan-

desgesetzgeber einzig relevanten Sonderregelungen in § 46 b Abs. 3 Sätze 2 bis 4 SGB XII enthalten indes nur Vorgaben für die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen mehreren sachlich zuständigen Trägern. Darum geht es hier aber, wie vorstehend dargelegt, nicht. Vielmehr ist in Niedersachsen nach § 6 Abs. 4 des Entwurfs stets das Land als überörtlicher Träger sachlich und örtlich zuständig und bleibt dies auch bei der Heranziehung von Kommunen zur Durchführung seiner ihm insoweit obliegenden Aufgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfs. Dementsprechend enthalten die §§ 46 b und 98 SGB XII sowie der § 98 SGB IX (i. V. m. § 98 Abs. 6 SGB XII), auf die hier in den Sätzen 2 und 3 Bezug genommen werden soll, von vornherein keine verbindlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Heranziehung nach § 99 SGB XII i. V. m. den §§ 7 ff. des Entwurfs. Der Landesgesetzgeber ist mithin insoweit frei, welche Kommune er konkret heranziehen will.

Danach empfiehlt der Ausschuss zu Satz 1 - entsprechend der Empfehlung zur Überschrift - eine Formulierung, bei der auf den Begriff der „örtlichen Zuständigkeit“ verzichtet wird.

Außerdem kann Satz 4, wie empfohlen, in Satz 1 integriert werden. In der Folge kann Satz 4 gestrichen und die Regelung damit insgesamt kürzer gefasst werden.

Dabei soll dann aber nicht, wie in Satz 4 des Entwurfs, von dem „Bereich“, sondern, entsprechend der üblichen kommunalverfassungsrechtlichen Terminologie (vgl. Artikel 57 Abs. 3 und Artikel 59 der Niedersächsischen Verfassung [NV], § 2 Abs. 2 sowie die §§ 23 ff. NKomVG), vom „Gebiet“ einer Kommune gesprochen werden.

Im Übrigen berücksichtigen die Sätze 2 und 3 des Entwurfs noch nicht die Änderungen des § 46 b Abs. 3 SGB XII, die zum 01.08.2019 in Kraft getreten sind und voraussichtlich (vgl. Bundestagsdrucksache 19/110006, S. 12, 46 und 55) zum 01.01.2020 in Kraft treten werden: § 46 b Abs. 3 SGB XII ist zum 01.08.2019 um einen neuen Satz 2 ergänzt worden und wird mit großer Sicherheit zum 01.01.2020 um einen neuen Satz 5 ergänzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen können die Sätze 2 und 3 in Satz 2 wie empfohlen zusammengefasst und die Regelung damit insgesamt deutlich verkürzt werden. Die Empfehlung des Ausschusses sieht vor, die in § 46 b Abs. 3 Sätze 2 bis 5 SGB XII - neu - vorgesehenen Regelungen über eine abweichende örtliche Zuständigkeit in den dort genannten Fällen hier einfach für entsprechend anwendbar zu erklären. Dies vermeidet zudem etwaige Ungenauigkeiten, die sich beim Ausformulieren der Ausnahmefälle im Landesrecht ergeben könnten. Satz 3 des Entwurfs kann dann gestrichen werden.

Zu § 8/4 (Weitere Zuständigkeitsregelungen und vorläufiges Tätigwerden):

Das Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass § 3 DVO Nds. AG SGX XII neben den nunmehr in § 8/3 (= § 20 des Gesetzentwurfs) vorgesehenen Regelungen weitere Zuständigkeitsregelungen für die herangezogenen Kommunen, insbesondere auch über ein vorläufiges Tätigwerden enthält. Diese Regelungen seien aus fachlicher Sicht notwendig, u. a. um etwaige Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, und sollten auch künftig durch Verordnung getroffen werden. Versehentlich sei aber im Gesetzentwurf keine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen worden. Das Sozialministerium bittet darum, eine solche Verordnungsermächtigung zu schaffen, und schlägt dazu die vom Ausschuss in seiner Empfehlung übernommene Formulierung vor. Da sich die in der Verordnung zu treffenden Regelungen nach Auskunft des Sozialministeriums auch auf die in § 8/3 (= § 20 des Gesetzentwurfs) vorgesehenen Regelungen beziehen sollen, bietet es sich in rechtssystematischer Hinsicht an, die neue Verordnungsermächtigung im unmittelbaren Anschluss an § 8/3 einzuordnen.

Zum Dritten Kapitel (Aufsicht):

Zu § 9 (Aufsicht):

Die in Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen über das Zusammenwirken des überörtlichen Trägers mit den herangezogenen Kommunen und den örtlichen Trägern sollen im Zusammenhang mit den anderen Regelungen über ein Zusammenwirken bzw. eine Zusammen-

arbeit im Vierten Kapitel getroffen werden (s. u.). Infolgedessen sind die Worte „Zusammenwirken ... Kommunen“ in der Überschrift zu streichen.

Im Übrigen („Befugnisse des Fachministeriums“) entspricht die Überschrift zwar der des § 11 Nds. AG SGB XII. Dies ist jedoch nicht ganz präzise, weil in Absatz 2 - zumindest nach dessen Wortlaut - nicht das Fachministerium, sondern der überörtliche Träger (also das Land insgesamt) angesprochen wird. Außerdem werden dort nur in Satz 4 Befugnisse geregelt, während Satz 3 eine organisatorische Regelung enthält. Das Wort „Aufsicht“ ist kürzer und trifft den Inhalt der Regelungen gleichwohl besser (vgl. auch Artikel 57 Abs. 5 NV sowie die Überschrift des Zehnten Teils des NKomVG).

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht zwar § 11 Abs. 1 Nds. AG SGB XII.

Jedoch ist fraglich, was in Satz 1 mit der Wendung „für die Aufgaben ...“ gemeint ist. Unklar ist insbesondere, ob die Regelung (worauf die Wendung „die diese ... erfüllen“ hindeutet) nur für die Aufsicht über die örtlichen Träger selbst gelten oder auch für die Aufsicht über von diesen nach § 7 Abs. 1 herangezogene Kommunen, soweit diese Aufgaben des örtlichen Trägers durchführen, gelten soll.

Auch die Formulierung „nimmt ... die Befugnisse ... der Aufsichtsbehörde wahr“ wird bereits in § 11 Abs. 1 Nds. AG SGB XII verwendet. Sie dürfte aber nicht wirklich präzise sein. Denn nach dem SGB X hat die dort mehrfach genannte „Aufsichtsbehörde“ nicht nur Befugnisse, sondern auch Aufgaben, wie z. B. die Entgegennahme von Unterrichtungen und die Durchführung von Prüfungen (vgl. § 94 Abs. 1 a Sätze 2 und 3 oder § 97 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB X).

Unklar ist auch, ob das Fachministerium hier als Rechts- oder als Fachaufsichtsbehörde (vgl. z. B. § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB X) angesprochen werden soll. Da die Regelung die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis der Kommunen betrifft, ist aber wahrscheinlich nur eine Rechtsaufsicht im Sinne des Artikels 57 Abs. 5, 1. Fall NV gemeint.

Außerdem ist nicht ganz klar, inwieweit das SGB X überhaupt gilt. Denn nach § 37 Satz 1 SGB I gilt das SGB X nur, „soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt“. Wegen dieser Regelung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg angenommen, dass jedenfalls die Kostenerstattungsregelungen des SGB X im Bereich der Sozialhilfe nicht gelten, weil das SGB XII (früher: Bundessozialhilfegesetz [BSHG]) i. V. m. den landesrechtlichen Regelungen insoweit eine abschließende Sonderregelung enthalte (u. a. Urteil vom 10.03.1993 - 4 L 3780/92 - bei juris Rn. 19 m. w. N.). Jedenfalls die §§ 116 ff. SGB XII dürften abweichende Regelungen im Sinne des § 37 Satz 1 SGB I enthalten. Gleiches dürfte etwa für die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit in § 98 SGB IX und § 98 SGB XII gelten, die § 2 Abs. 2 SGB X (ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen) vorgehen dürften (vgl. in Bezug auf § 98 SGB XII *Schlette*, a. a. O., K § 98 Rn. 14 ff., m. w. N.). Daher dürfte die vorliegende Regelung z. B. die „Befugnisse“ der Aufsichtsbehörde nach § 2 SGB X gar nicht erfassen.

Die vorstehenden Fragen und Probleme sollen durch die vom Ausschuss zu Satz 1 empfohlene Formulierung (weitgehend) vermieden werden (zu Einzelheiten der empfohlenen Formulierung vgl. auch § 170 Abs. 1 Satz 1 und § 171 Abs. 1 bis 3 NKomVG, § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, wer die Regelungsadressaten sind, in welchem Umfang die Aufsicht besteht, welcher Aufsichtsmaßstab gilt und in welchem Verhältnis die vorliegende Regelung zum SGB X steht.

Zu den Sätzen 2 bis 4 unterbreitet der Ausschuss im Übrigen keine Änderungsempfehlungen.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 betreffen weniger die Aufsicht als vielmehr die Zusammenarbeit zwischen dem überörtlichen Träger (Land) und den herangezogenen Kommunen (Satz 1) sowie den örtlichen Trägern (Satz 2) (vgl. auch die Überschrift der entsprechenden bisherigen Regelung in § 4 DVO Nds. AG SGB XII). Diese Regelungen sollen daher in das nachfolgende Vierte Kapitel (dort als neuer § 9/2 Abs. 2) verschoben werden (s. u.).

Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem Grunde nach § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DVO Nds. AG SGB XII. Jene Vorschrift gilt allerdings, da sie im 2. Abschnitt der Verordnung eingeordnet ist, insgesamt nur hinsichtlich der Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers. Dies kommt im Entwurfstext zwar in Satz 4 durch die Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 und 3 des Entwurfs zum Ausdruck, ist für Satz 3 jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich, zumal der in § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII noch enthaltene Zusatz „die im Rahmen des § 2 erbracht werden“ im Entwurf nicht übernommen wurde. Der Ausschuss empfiehlt daher, in Satz 3 einen inhaltlich entsprechenden Zusatz („über die nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogene Kommunen entscheiden“) einzufügen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, die bisher in § 4 Abs. 2 DVO Nds. AG SGB XII enthaltenen Regelungen als neue Sätze 5 und 6 anzufügen. Die in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/3742, S. 32) für die Nichtübernahme dieser Regelungen abgegebene Begründung, diese sei nicht erforderlich, weil die hier geregelten Befugnisse bereits von der allgemeinen Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs abgedeckt seien, trifft nach Auffassung des Ausschusses nicht zu. Wäre diese Begründung richtig, hätte es auch bisher schon der Regelungen in § 11 Abs. 2 Nds. AG SGB XII i. V. m. § 4 Abs. 2 DVO Nds. AG SGB XII nicht bedurft, weil eine § 8 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs entsprechende Weisungsbefugnis gegenwärtig schon nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII besteht. Außerdem bilden Aufsicht und Weisung üblicherweise unterschiedliche rechtliche Kategorien (vgl. Artikel 84 Abs. 3 und 5 und Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG, Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NV sowie § 170 Abs. 2 NKomVG).

Zum Vierten Kapitel (Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft, Gemeinsamer Ausschuss):

Zu § 9/1 (Regelungsgegenstand):

Auch das SGB IX und das SGB XII enthalten bereits eine Reihe von Vorschriften über die Zusammenarbeit der Träger untereinander und mit anderen Stellen. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, zu regeln, dass durch die nachfolgenden Vorschriften nicht Bundesrecht wiederholt wird (was verfassungsrechtlich problematisch wäre; s. o.) oder Doppelregelungen geschaffen werden, sondern die Regelungen dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit nur gelten, soweit nicht schon eine inhaltsgleiche oder gar entgegenstehende Regelung im Bundesrecht vorhanden ist. Zur Formulierung vgl. § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 9/2 (Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und der herangezogenen Kommunen):

Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht § 4 des Gesetzentwurfs, der damit praktisch unverändert § 4 Nds. AG SGB XII übernimmt. Hierzu empfiehlt der Ausschuss keine Änderungen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs sowie dem Grunde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII.

Anders als die zuletzt genannte Regelung wird aber nunmehr differenziert: In Satz 1 werden - wie bisher - Eingliederungs- und Sozialhilfe erfasst, in Satz 2 nur noch die Eingliederungshilfe, aber nicht mehr die (früher: sonstige) Sozialhilfe. Dies ist nach Erklärung des Sozialministeriums aber auch sachgerecht, weil sich die Angebote der Fachberatungsdienste im Wesentlichen auf den Bereich der Eingliederungshilfe beziehen. Der Ausschuss schließt sich dem an.

In Satz 1 kommen zu den schon bisher geregelten Fortbildungs- nun auch Schulungsangebote sowie der Erfahrungsaustausch hinzu. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Änderungen haben sich indes auch im Adressatenkreis der Angebote ergeben: Bisher richtet sich die gesamte Regelung in § 4 Abs. 1 DVO Nds. AG SGB XII ausweislich der Überschrift des Ab-

schnitts der Verordnung, in dem sich die Regelung befindet, nur an die zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers herangezogenen Kommunen. Dies soll nach Erklärung des Sozialministeriums beim hiesigen Satz 1 auch so bleiben. Daher empfiehlt der Ausschuss, in Satz 1 die Worte „nach § 7 Abs. 2 oder 3“ einzufügen.

Der Adressatenkreis der Angebote der Fachberatungsdienste (zum Wegfall des „landesärztlichen Dienstes“ siehe die Entwurfsbegründung, Drs. 18/3742, S. 32) soll nach Satz 2 hingegen einerseits auf die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erweitert werden. Dies ist zwar eine Abweichung gegenüber dem bisherigen Recht. Gegen diese ist jedoch nichts einzuwenden. Nach dem Wortlaut der Regelung kommen aber herangezogene Kommunen überhaupt nicht mehr als Adressaten dieser Angebote in Betracht; der Adressatenkreis würde mithin andererseits insoweit eingeschränkt. Dies ist nach Auskunft des Sozialministeriums so nicht beabsichtigt. Daher sollen die zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe herangezogenen Kommunen in Satz 2 (wieder) mit aufgeführt werden.

Außerdem regt das Sozialministerium auf Nachfrage an, in Satz 2 auch künftig - wie bisher - von „Fachberatungsdiensten“ statt, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nur noch von einem „Fachberatungsdienst“ zu sprechen. Nach nochmaliger Prüfung schränke die Verwendung des Singulars die Organisationsfreiheit des Landes wohl doch zu sehr ein. Dem folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung.

Zu der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Kritik, durch den neu vorgesehenen Fachberatungsdienst für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen würden unnötige Doppelstrukturen geschaffen (insbesondere Vorlage 2, S. 2; vgl. auch Vorlage 17, S. 1), hat das Sozialministerium erklärt, das in der Anhörung in Bezug genommene Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) sei nach Nummer 1 Satz 2 des Erlasses über die Organisation der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und des Landesbildungszentrums für Blinde (Gemeinsame Bekanntmachung des Sozial- und des Kultusministeriums vom 03.01.2005, Nds. MBl. S. 83) eine soziale Einrichtung in der Trägerschaft des Landes mit Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes. Nach den Nummern 5.1 und 5.2 des vorgenannten Erlasses erbringe das LBZB als überregionales Förderzentrum Leistungen zur Teilhabe, insbesondere soziale, schulische und berufliche Eingliederungsleistungen gegenüber Leistungsberechtigten und sei daher selbst Leistungserbringer. Demgegenüber solle der Fachberatungsdienst, wie sich aus dem Gesetzentwurf ergebe, die Träger der Eingliederungshilfe (und die insoweit herangezogenen Kommunen) beraten und unterstützen und direkter Kooperationspartner des zuständigen Gesundheitsamtes sein. Daher seien sowohl die Aufgaben als auch der Adressatenkreis der Angebote bei beiden Einrichtungen verschieden. Doppelstrukturen sollten mithin nicht geschaffen werden.

Vom Ausschuss um nochmalige Prüfung gebeten, vertrat das Sozialministerium weiterhin die Auffassung, beide vorgenannten Angebote stünden gegebenenfalls nebeneinander und hätten eine unterschiedliche Zielrichtung: Während sich der Fachberatungsdienst des Landes an die örtlichen Träger und die herangezogenen Kommunen, also die Seite der „Leistungsträger“ wende, gehörten die Landesbildungszentren selbst zu den „Leistungserbringern“. Daher sollten beide Angebote bestehen. Der Fachberatungsdienst solle aber keineswegs in die von den Landesbildungszentren erbrachten Angebote eingreifen oder diese ersetzen. Um diese Absicht im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen, hat das Sozialministerium angeregt, einen neuen Satz 3 anzufügen, nach dem die Angebote der Landesbildungszentren „unberührt bleiben“. Diese Anregung greift der Ausschuss mit seiner Empfehlung auf. Durch die empfohlene Regelung soll zum einen anerkannt werden, dass derartige Angebote bestehen (können), sowie zum anderen klargestellt werden, dass der Fachberatungsdienst des Landes solche Angebote gegebenenfalls nicht beeinträchtigen oder gar ersetzen soll.

Zu § 9/3 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen):

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 1 des Entwurfs, der damit praktisch unverändert § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB XII übernimmt.

Auf Nachfrage hat das Sozialministerium erklärt, es sei zweckmäßig, auch die herangezogenen Kommunen als Partner der Zusammenarbeit zu benennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese zusätzlich einzufügen.

Soweit im Rahmen der Anhörung gefordert wurde, in § 3 Abs. 1 des Entwurfs müssten die Worte „Vereinigungen von Leistungsberechtigten“ durch die Worte „Interessenvertretung[en] der Menschen mit Behinderungen“ ersetzt werden (Vorlage 13, S. 3), ist dies jedenfalls an dieser Stelle nicht durch § 94 Abs. 4 SGB IX vorgegeben. Denn die vorliegende Regelung entspricht, wie dargelegt, § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB XII und steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit § 94 Abs. 4 SGB IX, der nur die Arbeitsgemeinschaft betrifft. Die geforderte Ersetzung ist an dieser Stelle mithin rechtlich möglich, aber nicht zwingend (hinsichtlich der gleichen Forderung zu § 3 Abs. 3 des Entwurfs siehe die Anmerkung zu § 9/5 Abs. 2).

Das Sozialministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass es durchaus auch Leistungsberechtigte ohne Behinderung gebe. Diese würden durch den Begriff „Menschen mit Behinderung“ im Vergleich zur geltenden Rechtslage aus dem Adressatenkreis der Regelung ausgegrenzt. Dies sei seitens der Landesregierung nicht gewollt. Auch der Ausschuss sähe hierfür keinen Grund.

Sinnvoll könne es nach Erklärung des Sozialministeriums hingegen sein, den Begriff „Vereinigungen von Leistungsberechtigten“ entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) um den Begriff „Selbsthilfegruppen“ zu ergänzen. Die unterbreitete Änderungsempfehlung greift diese Anregung auf.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht an die Stelle der vorgenannten Vereinigungen und Selbsthilfegruppen von Leistungsberechtigten zu setzen, sondern zusätzlich zu benennen und so den Kreis der zur Zusammenarbeit verpflichteten Stellen entsprechend zu erweitern. Dadurch soll eine zusätzliche institutionelle Absicherung einer wirksamen Einbeziehung der spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderungen bewirkt werden.

Im Übrigen sieht der Ausschuss aber davon ab, weitere Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage zu empfehlen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Rahmen der Anhörung erhobenen Forderung, an dieser Stelle eine Berichtspflicht im Gesetz zu verankern (Vorlage 1, S. 3; Vorlage 2, S. 2; Vorlage 9, S. 1). Soweit sich diese Forderung darauf bezieht, eine Pflicht des Landes zu regeln, der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig über die landesweite Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zu berichten, ist aus Sicht des Ausschusses zu berücksichtigen, dass die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach § 9/5 Abs. 2 Nr. 2 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung (= § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) ohnehin zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehört. Es ist anzunehmen, dass das für die Eingliederungshilfe zuständige Landesministerium, das nach § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, im Rahmen seiner Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft dieser ohnehin die erforderlichen Daten zuliefern wird. Das Sozialministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass ihm in der Vergangenheit keine Beschwerden darüber bekannt geworden seien, dass das Land erforderliche oder erbetene Informationen nicht mitgeteilt habe.

Zu § 9/4 (Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfungen [§ 128 SGB IX]):

Die Regelung entspricht § 17 des Entwurfs. In der Anhörung wurde mehrfach kritisiert, dass mit der vorliegenden Regelung anlasslose Kontrollen ermöglicht würden; dies sei als unangemessener Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Betroffenen zu verstehen (Vorlage 1, S. 4 f.; Vorlage 2, S. 3; Vorlage 4, S. 2; Vorlage 6, S. 4; Vorlage 9, S. 2; Vorlage 13, S. 6; vgl. aber auch Vorlage 7, S. 2, sowie jetzt Vorlage 19). Nach Einschätzung des Ausschusses bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Regelung: Einfachgesetzlich ist die Möglichkeit einer solchen Regelung in § 128 Abs. 1 Satz 7 SGB IX vorgesehen; von der dortigen Öffnungsklausel soll hier Gebrauch gemacht werden. Das Sozialministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass auch die meisten anderen Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machten oder dies vorhätten. Außerdem wäre etwa auch im Falle einer Leistungserbringung im Wege eines Auftrages nach § 88

SGB X der Auftraggeber nach § 88 Abs. 4 SGB X berechtigt, „die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen“. Verfassungsrechtlich dürften die betreffenden Regelungen auch nicht zu beanstanden sein: Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 (ohne nähere Begründung) festgestellt, „anlasslose Ermittlungen“ seien „im Sozialrecht“ nicht „zu rechtfertigen“ (BVerfGE 118, 168, bei juris Rn. 144 a. E.). In einer aktuellen Entscheidung hat das Gericht jedoch klargestellt, anlasslose Kontrollen seien nicht generell ausgeschlossen; eine Rechtfertigung könne „bereits an der besonderen Verantwortung des Betroffenen gegenüber der Allgemeinheit anknüpfen“ und bedürfe „deshalb eines darüber hinausgehenden Anlasses grundsätzlich nicht“ (BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 - bei juris Rn. 94). Diese Entscheidung ist zwar konkret auf dem Gebiet des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts ergangen. Ihr Grundgedanke dürfte jedoch auf die vorliegende Konstellation auf dem Gebiet des Sozialrechts übertragbar sein. Denn die Leistungserbringer, die kontrolliert werden sollen, erbringen ihre Leistungen im Rahmen eines staatlich geregelten Leistungsverhältnisses - praktisch „im Auftrag des Staates“ - und erhalten hierfür staatliche Mittel. Dass der Staat in einer solchen Konstellation befugt sein muss, jederzeit und auch ohne konkreten Anlass zu kontrollieren, ob die Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mittel korrekt verwendet werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dass bei einer solchen Kontrolle der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt und auf die Rechte und Interessen des Kontrollierten (etwa den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Artikel 12 Abs. 1 GG oder die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG) Rücksicht zu nehmen ist, ist aus Sicht des Ausschusses selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Damit ist nach einhelliger Auffassung des Ausschusses kein generelles Misstrauen gegenüber den Leistungserbringern verbunden. Es sei aber selbstverständlich, dass die Verwendung staatlicher Mittel gerade im kostenintensiven Bereich der Eingliederungshilfe hinreichend effektiv geprüft werde. Dies solle in Niedersachsen in gleicher Weise wie in der ganz überwiegenden Mehrzahl der anderen Länder geregelt werden.

Die Fraktion der AfD hat in diesem Zusammenhang im Ausschuss einen Änderungsvorschlag eingebracht (Vorlage 24). Danach sollte die Regelung wie folgt gefasst werden:

„Über § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus müssen die Träger der Eingliederungshilfe und von ihnen beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers regelmäßig jährlich auch dann prüfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht vorliegen.“

Zur Begründung führte die Fraktion der AfD in dem Änderungsvorschlag Folgendes aus:

„Die derzeitige Verfahrensweise zur Überprüfung von Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers bewirkt hier nur eine unzureichende Transparenz. Nur eine regelmäßige, anlassunabhängige Prüfung gewährleistet eine sorgsame Verwendung der aus Steuermitteln zugeteilten Gelder und kann die missbräuchliche Verwendung der Mittel verhindern.“

Die Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen erklärten dazu, aus ihrer Sicht sei es ausreichend, wie im Gesetzentwurf und in den meisten anderen Ländern vorgesehen, einfach von der in § 128 Abs. 1 Satz 7 SGB IX enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch zu machen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu regelmäßigen jährlichen Kontrollen zu regeln, sei nicht erforderlich. Auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung werde sich eine hinreichend effektive Kontrolle gewährleisten lassen. Der Ausschuss lehnte den Änderungsvorschlag der Fraktion der AfD danach mit den Stimmen der Ausschussmitglieder aller anderen Fraktionen gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD ab.

Der Ausschuss hat sich allerdings noch mit der Frage befasst, warum im Bereich der Sozialhilfe von der Öffnungsklausel in § 78 Abs. 1 Satz 7 SGB XII, die § 128 Abs. 1 Satz 7 SGB IX entspricht, kein Gebrauch gemacht werden soll. Das Sozialministerium hat dazu erklärt, insoweit bestehe kein Regelungsbedarf. Denn für pflegerische Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) bestünden bereits umfassende Prüfrechte der Pflegekassen. Im Übrigen seien die relevanten Fallzahlen vergleichsweise gering. Ein anlassloses Prüfrecht - auch - der Sozialhilfeträger sei daher nicht erforderlich. Dieser Einschätzung hat sich der Ausschuss mehrheitlich angeschlossen.

Zu § 9/5 (Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX)):

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs. Zu § 3 Abs. 1 des Entwurfs s. o. § 9/3 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung.

Zu Absatz 1:

Die Änderungsempfehlung zu Satz 1 hat nur redaktionelle Gründe (Folgeänderung wegen der Verschiebung der Regelung; vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung).

Auch zu Satz 2 wird nur eine redaktionelle Folgeänderung empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt im Übrigen, in einem neuen Satz 2/1 ausdrücklich dem Grunde nach im Gesetz zu regeln, dass auch Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sein sollen. Eine solche Regelung wäre bundesgesetzlich zwar nicht zwingend vorgegeben. Denn die in § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX genannten „Verbände für Menschen mit Behinderungen“ sind nicht mit der „Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen“ gleichzusetzen. Jedoch ist das Land nach Auffassung des Ausschusses auch nicht gehindert, den in § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX geregelten Kreis der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu erweitern. Eine solche Regelung dürfte von der Ermächtigung nach § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, „das Nähere über die Zusammensetzung“ der Arbeitsgemeinschaft durch Verordnung zu regeln, umfasst sein. Entsprechendes gilt für die hier in Satz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung. Das Sozialministerium hatte zwar bereits im Ausschuss erklärt, in der Verordnung solle geregelt werden, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen „mit Sitz und Stimme“ in der Arbeitsgemeinschaft vertreten sei. Dies kann jedoch auch bereits vom Gesetzgeber zumindest dem Grunde nach vorgegeben werden. Denn von der Verordnungsermächtigung in § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX kann das Land nach Artikel 80 Abs. 4 GG auch durch Gesetz Gebrauch machen. Eine solche gesetzliche Vorgabe wäre aus Sicht des Sozialministeriums auch fachlich unbedenklich, zumal ohnehin beabsichtigt sei, eine dahin gehende Regelung in der Verordnung zu treffen. Durch die vom Ausschuss empfohlene gesetzliche Vorgabe sollen insoweit möglicherweise bestehende Zweifelsfragen von vornherein ausgeräumt werden.

Satz 3 soll, vor allem auch im Hinblick auf das in Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene vorzeitige Inkrafttreten dieser Regelung, als vollständige Verordnungsermächtigung ausformuliert werden. Die empfohlenen Änderungen gegenüber dem Entwurf sollen nur der Klarstellung und Präzisierung dienen.

Allerdings gibt es für die Zeit nach dem Inkrafttreten des § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX am 01.01.2020 einen gewissen Widerspruch zwischen beiden Verordnungsermächtigungen: Während § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX dann eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung enthalten wird, wird durch die hier vorgesehene Regelung anstelle der Landesregierung das Fachministerium ermächtigt. Das Sozialministerium möchte gleichwohl an der Ermächtigung des Fachministeriums festhalten, um möglichst bald und einheitlich eine Verordnungsregelung auf den Weg bringen zu können. Dem folgt der Ausschuss mit seiner Empfehlung.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat allerdings darauf hingewiesen, dass Satz 3 verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist:

§ 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX ermächtigt gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG nur die Landesregierung zum Erlass einer Verordnung, ohne die Möglichkeit vorzusehen, diese Ermächtigung weiter zu übertragen (sogenannte Subdelegation; vgl. Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG). Zwar kann im Falle einer Ermächtigung der Landesregierung durch Bundesgesetz nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG das Land gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG anstelle einer Verordnung auch eine Regelung durch Gesetz treffen (sogenanntes verordnungsvertretendes Gesetz). Grundsätzlich dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass damit nur anstelle der Landesregierung auch der Landtag und dieser gegebenenfalls anstelle einer Verordnung durch Gesetz handeln kann, für dieses Gesetz aber die bundesgesetzliche Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG maßgeblich bleibt (Artikel 80 Abs. 4 GG: „Soweit ...“), der Landesgesetzgeber also nur das durch Gesetz regeln darf, was ansonsten die Landesregierung durch Verordnung regeln dürfte. Soweit das Bundesgesetz die Landesregierung ermächtigt, ihre Ermächtigung weiter zu übertragen (vgl. Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG), kann auch der Landesgesetzgeber nach Artikel 80 Abs. 4 GG durch Gesetz von

dieser Subdelegationsmöglichkeit Gebrauch machen. Fraglich ist aber, ob er zu einer Subdelegation auch befugt ist, soweit das Bundesgesetz der Landesregierung diese Möglichkeit nicht einräumt, wie es hier der Fall ist. Diese Frage wurde bisher vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden und ist im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ungeklärt (eher zweifelnd: *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG, Kommentar, Stand: 86. Ergänzungslieferung Januar 2019, Artikel 80 Rn. 205 m. w. N.; eher bejahend: *Maurer*, in: Isensee/Lecheler, Festschrift Leisner, 1999, S. 583 [590 f.]; *Schütz*, NVwZ 1996, 37 [38 Fn. 12]; *Nierhaus*, in: Bonner Kommentar zum GG, Stand: 182. Ergänzungslieferung Dezember 2016, Artikel 80 Abs. 4 Rn. 843 ff.). Welche Absicht der Verfassungsgesetzgeber bei der Anfügung des Absatzes 4 an Artikel 80 GG im Jahr 1994 verfolgt hat, ist ebenfalls im Einzelnen unklar. Aus der Begründung des diesbezüglichen Gesetzentwurfs geht lediglich hervor, dass die Absicht bestand, wegen „der in Artikel 80 Abs. 1 GG enthaltenen abschließenden Aufzählung der Organe, die durch Bundesgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden können, ... die Handlungsmöglichkeiten der Landesparlamente zu stärken“ (BT-Drs. 12/7109, S. 12). Welche „Handlungsmöglichkeiten“ den Landesparlamenten damit konkret eingeräumt werden sollten, ergibt sich daraus allerdings nicht. Betrachtet man nur den Wortlaut und die Systematik des Artikels 80 Abs. 1 und 4 GG, so dürfte wohl eher anzunehmen sein, dass der Landesgesetzgeber, wenn er von der Möglichkeit des Artikels 80 Abs. 4 GG Gebrauch macht, an Inhalt, Zweck und Ausmaß der bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung auch insoweit gebunden ist, als dass er keine Subdelegation vornehmen darf, soweit die bundesgesetzliche Verordnungsermächtigung eine solche nicht zulässt (vgl. neuerdings auch BVerfG, Beschluss vom 18.06.2019 - 1 BvR 587/17 - bei juris Rn. 24; danach ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG, dass die Verordnungsermächtigung nur weiter übertragen werden kann, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist). Dies setzt allerdings voraus, dass der Bundesgesetzgeber bei der Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung auch bei der Ermächtigung einer Landesregierung überhaupt eine Subdelegation ausschließen darf. Dies lässt sich dem Wortlaut des Artikels 80 Abs. 1 Satz 4 GG zumindest nicht eindeutig entnehmen. Und berücksichtigt man zusätzlich das Bundesstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1 GG), so ist schon eher zweifelhaft, ob der Bund zu einer Festlegung der für den Erlass einer Verordnung oder eines Gesetzes eines Landes zuständigen Stelle überhaupt befugt ist. Denn aus dem Bundesstaatsprinzip, das insoweit nach Artikel 79 Abs. 3 GG selbst vor einer Verfassungsänderung geschützt ist, ergibt sich, dass zum „Hausgut“ der Länder, das ihnen der Bund grundsätzlich nicht entziehen darf, (im Rahmen des Artikels 28 GG) jedenfalls „die freie Bestimmung über seine Organisation einschließlich der in der Landesverfassung enthaltenen organisatorischen Grundentscheidungen“ gehört (grundlegend BVerfGE 34, 9, bei juris Rn. 41). In diesem Sinne hatte das Bundesverfassungsgericht schon im Jahr 1960 entschieden, dass die jeweilige Landesverfassung bestimme, was unter „Landesregierung“ im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 1 GG zu verstehen sei, und diese dabei auch regeln könne, dass „Landesregierung“ in diesem Sinne (auch) ein einzelner Landesminister sein könne (dies ist in Niedersachsen indes wegen der Bestimmung des Begriffs der Landesregierung in Artikel 28 Abs. 2 NV ausgeschlossen). Demgegenüber sei es dem Bund verwehrt, selbst unmittelbar einen einzelnen Landesminister zu ermächtigen, weil damit ein übermäßiger Eingriff in die landesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung wie auch in die Landespolitik verbunden sei (BVerfGE 11, 77 [85 ff.]). Würde man den seinerzeit noch nicht in Kraft gewesenen Absatz 4 des Artikels 80 GG vergleichbar „föderalistisch“ (BVerfGE 11, 77 [86]) auslegen, so könnte man möglicherweise zu dem Ergebnis gelangen, dass für das Zustandekommen des ordnungsvertretenden Landesgesetzes ebenfalls das Landesverfassungsrecht maßgeblich ist, und damit auch die Delegationsmöglichkeit nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 NV. Danach können durch Gesetz die Landesregierung, Ministerien und andere Behörden ermächtigt werden, Vorschriften, die nach Artikel 41 NV grundsätzlich der Form eines Gesetzes bedürften, als Verordnungen zu erlassen. Bei Betonung des Bundesstaatsprinzips wäre nicht ohne Weiteres einsichtig, warum im Falle eines ordnungsvertretenden Gesetzes nach Artikel 80 Abs. 4 GG diese landesverfassungsrechtliche Regelung zurücktreten müsste, nur weil die entsprechende bundesgesetzliche Verordnungsermächtigung die Möglichkeit einer Subdelegation nicht vorsieht.

Nach alledem lasse sich nach Einschätzung des GBD feststellen, dass die in Satz 3 vorgesehene Regelung zumindest mit einem nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet, allerdings auch nicht offensichtlich verfassungswidrig sei. Der Ausschuss nahm diese Hinweise des GBD zur Kenntnis. Das Sozialministerium hat hierzu erklärt, die Landesregierung gehe davon aus,

dass hier Artikel 43 NV anwendbar sei. Zudem sehe man kein ernstliches Prozessrisiko. Daher solle das etwaige verfassungsrechtliche Risiko in Kauf genommen werden. Seitens der Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen wurde erklärt, man sei bereit, das vom GBD aufgezeigte verfassungsrechtliche Risiko einzugehen, zumal das Risiko einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Regelung wohl gering sei und die Regelung notfalls kurzfristig nachgebessert werden könne.

Die Vorschläge zu Satz 4 sollen zum einen der sprachlichen Vereinheitlichung dienen („wird ermächtigt, ... zu bestimmen“ statt „kann ... bestimmen“; vgl. § 94 Abs. 4 Satz 3 SGB IX und Artikel 43 Abs. 1 Satz 1 NV). Zum anderen soll hier zur Präzisierung auf „Absatz 2“ und nicht auf „Satz 2“ verwiesen werden, weil in Satz 2 ebenfalls auf Absatz 2 verwiesen, daneben aber auch auf § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX Bezug genommen wird.

Zu Absatz 2:

Die Ersetzung von „Absatz 1“ durch „§ 9/3“ und die Benennung von Kommunen und Selbsthilfegruppen sind lediglich redaktionelle Folgeänderungen aus den Vorschlägen zu § 9/3 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung (= § 3 Abs. 1 des Entwurfs) (s. o.).

Ferner wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, das Wort „über“ durch das Wort „durch“ zu ersetzen.

Soweit im Rahmen der Anhörung gefordert wurde, auch in § 3 Abs. 3 (wie in § 3 Abs. 1) des Entwurfs müssten die Worte „Interessenvertretung[en] der Menschen mit Behinderungen“ eingefügt werden (Vorlage 13, S. 3), ist dies an dieser Stelle ebenfalls rechtlich nicht zwingend; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 9/3 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung (= § 3 Abs. 1 des Entwurfs). Hier wie dort würden zum einen durch die Formulierung „Menschen mit Behinderungen“ Leistungsberechtigte ohne Behinderungen ausgegrenzt, was nach Erklärung des Sozialministeriums nicht gewollt ist und wofür auch der Ausschuss keine Veranlassung sähe. Zum anderen geht es hier in Absatz 2 (= § 3 Abs. 3 des Entwurfs) nicht um die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft, sondern (nur) um die Bestimmung der Stellen, deren Informationsaustausch durch die Arbeitsgemeinschaft gefördert werden soll.

Im Übrigen wird § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX in Vorlage 13 (S. 3) nicht richtig zitiert. Denn in jener Regelung werden ausdrücklich weder die „Interessenvertretung[en] der Menschen mit Behinderungen“ noch die „Vereinigungen von Leistungsberechtigten“, sondern stattdessen „Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen“ genannt. Diese Verbände unterscheiden sich aber zumindest nach dem Verständnis des Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 UN-BRK von den „die Menschen mit Behinderungen *vertretenden* Organisationen“ im Sinne des Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK. Siehe dazu Abschnitt II B Nrn. 13 ff. des General comment No. 7 (2018) des Ausschusses vom 09.11.2018 - CRPD/C/GC/7 -, veröffentlicht im Internet unter

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=CRPD/C/GC/7&Lang=en.

Wenn aber „Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“ im Sinne von § 125 Abs. 3 Satz 4, § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 5 Nr. 10 SGB IX, § 76 Abs. 3 Satz 4 und § 80 Abs. 2 SGB XII gleichbedeutend sein soll mit „die Menschen mit Behinderungen vertretenden Organisationen“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK (vgl. dazu unsere Anmerkung zu § 9/7 [= § 16 des Entwurfs]), so wäre der Hinweis auf § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX an dieser Stelle mithin erst recht nicht nachvollziehbar, weil die „Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“ in § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX eben gerade nicht genannt werden.

Abgesehen davon wird auch Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK in Vorlage 13 (S. 3) nicht ganz richtig wiedergegeben. Nach jener Regelung sind die Menschen mit Behinderungen nämlich gerade nicht unbedingt selbst, sondern vor allem über die sie vertretenden Organisationen zu beteiligen (zum Wortlaut des Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK siehe die Erläuterungen zu § 9/7 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung [= § 16 des Entwurfs]).

Ungeachtet all dessen bietet es sich aber an, den Adressatenkreis dieser Regelung gleich zu fassen wie den Adressatenkreis der Regelung in § 9/3 in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung

(= § 3 Abs. 1 des Entwurfs). Deshalb empfiehlt der Ausschuss, die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nicht nur in § 9/3, sondern auch hier zusätzlich einzubeziehen.

Zu Nummer 1:

Es wird empfohlen, die Nummer 1 entsprechend der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII mit den Worten „die Verständigung über“ einzuleiten, um die sprachliche Anknüpfung an die einleitende Formulierung „insbesondere durch“ zu ermöglichen.

Zu Nummer 2:

Die Regelung ist neu. Der Ausschuss empfiehlt dazu keine Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf (siehe auch die Erläuterungen zu den Nummern 4 bis 6). Zu der Forderung nach einer diesbezüglichen Berichtspflicht des Landes in der Anhörung siehe die Erläuterung zu § 9/3 (= § 3 Abs. 1 des Entwurfs).

Zu Nummer 3:

Auch diese Regelung ist neu. Hierzu empfiehlt der Ausschuss, den Wortlaut der Regelung an den Wortlaut von Teil 2 Kapitel 7 SGB IX anzugleichen. Dort ist von einem „Teilhabeverfahren“ keine Rede (lediglich § 41 SGB IX, der sich in Teil 1 Kapitel 8 SGB IX befindet, spricht von einem „Teilhabeverfahrensbericht“; im Übrigen wird in § 119 Abs. 3 Satz 1 SGB IX nur die „Teilhabepflichtkonferenz“ genannt).

Zu den Nummern 4 bis 6:

Die Regelungen sind ebenfalls neu und sollen offenbar, möglicherweise auch im Zusammenwirken mit der ebenfalls neuen Nummer 2 (s. o.), die bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Nds. SGB XII ersetzen, die keine unmittelbare Entsprechung im Gesetzentwurf haben. Hierzu empfiehlt der Ausschuss keine Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung übernimmt zwar § 3 Abs. 4 Nds. AG SGB XII für die Arbeitsgemeinschaft. Jedoch stellt sich hier wie dort die Frage, ob die Regelung über § 116 Abs. 1 SGB XII hinausgehen soll, indem sie bestimmt, dass neben den dort genannten „sozial erfahrenen Dritten“ auch die Arbeitsgemeinschaft zu hören ist, oder ob die Regelung nur bestimmen soll, dass die Arbeitsgemeinschaft ein „sozial erfahrener Dritter“ im Sinne des § 116 Abs. 1 SGB XII ist. Gemeint ist nach Erklärung des Sozialministeriums, der sich der Ausschuss anschließt, der zweite Fall. Dies soll durch die empfohlene Formulierung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Absatz 4:

Die Empfehlungen zu Satz 1 sind nur sprachlicher oder redaktioneller Art (vgl. auch § 5 bzw. § 9/6 Abs. 2 Satz 1).

Zu § 9/6 (Gemeinsamer Ausschuss):

Die Regelung entspricht § 5 des Gesetzentwurfs und übernimmt damit im Wesentlichen § 5 Nds. AG SGB XII.

Die Empfehlung des Ausschusses zu Absatz 1 Nr. 2 hat nur sprachliche Gründe (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Nds. AG SGB XII).

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 4 beinhaltet lediglich eine redaktionelle Folgeänderung.

Im Übrigen ist Absatz 1 Nr. 4 gegenüber dem bisherigen Recht neu, ebenso wie die Nennung des Vorsitzes, der Kostentragung und des Einsetzens von Arbeitsgruppen in der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Satz 2. Bedenken bestehen insoweit aber jeweils nicht.

Zum Dritten Teil (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, Verordnungsermächtigungen, Widerspruchsverfahren):**Zu § 9/7 (Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen [§ 131 Abs. 2 SGB IX, § 80 Abs. 2 SGB XII]):**

Die Regelung entspricht § 16 des Gesetzentwurfs.

Hinsichtlich dieser Vorschrift ist die Entwurfsbegründung (Drs. 18/3742, S. 37) teilweise unzutreffend und unvollständig: Die „Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen“ werden in Teil 2 SGB IX nicht nur in § 131 Abs. 2 und § 133 Abs. 5 Nr. 10, sondern auch in § 125 Abs. 3 Satz 4, nicht aber in § 94 Abs. 4 Satz 2 genannt. In der zuletzt genannten Vorschrift ist stattdessen von den „Verbänden für Menschen mit Behinderungen“ die Rede. Damit dürfte - wie in der Erläuterung zu § 9/5 Abs. 2 dargelegt - etwas anderes gemeint sein. Dies wäre (nur) bei der Rechtsanwendung zu beachten.

Außerdem werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nicht nur in Teil 2 SGB IX, sondern auch im SGB XII genannt, dort in § 76 Abs. 3 Satz 4 und § 80 Abs. 2 SGB XII, und sind insoweit nach § 80 Abs. 2 SGB XII ebenfalls durch Landesrecht zu bestimmen. Das Sozialministerium hat dazu erklärt, die Nennung des SGB XII sei nur versehentlich unterblieben. Der Ausschuss empfiehlt daher, auch das SGB XII ausdrücklich im Regelungstext aufzuführen.

Im Übrigen ist die Regelung im Rahmen der Anhörung mehrfach kritisiert worden, weil der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen als solcher wegen seiner Zusammensetzung und seiner Funktion keine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sein könne (Vorlage 3, S. 2 ff.; Vorlage 4, S. 2; Vorlage 10, S. 3 f.; Vorlage 12, S. 3; Vorlage 13, S. 5 f.; vgl. aber auch Vorlage 6, S. 4).

Dazu hat sich der Ausschuss folgende Auffassung gebildet:

Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Vorschriften in Teil 2 SGB IX und im SGB XII und die vorliegende Regelung der Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands aus Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK dienen sollen (vgl. den Gesetzentwurf zum BTHG, Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 1 ff. und S. 188 ff. [allgemein zur Bedeutung der UN-BRK für die Ausgestaltung des BTHG] sowie S. 300 und 344 [zu § 131 Abs. 2 SGB IX bzw. § 80 SGB XII; danach soll durch die jeweilige Regelung „die Position der Leistungsberechtigten“ - also [auch] der Menschen mit Behinderungen - „gestärkt“ werden]).

Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK lautet:

„Bei ... Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen ... über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Wenn die vorliegende Regelung in Verbindung mit den o. g. Vorschriften des SGB IX und des SGB XII diese Regelung umsetzen soll, so müsste es sich bei dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mithin um eine „die Menschen mit Behinderungen vertretende Organisation“ handeln. Was unter diesem Begriff konkret zu verstehen sein soll, wird zwar weder in der UN-BRK noch sonst verbindlich definiert. Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 UN-BRK versteht darunter jedoch nur solche Organisationen, „die von Menschen mit Behinderungen geführt, gelenkt und verwaltet werden und deren deutliche Mehrheit der Mitglieder sich aus Menschen mit Behinderungen zusammensetzt“ (freie Übersetzung des englischen Textes in Abschnitt II A Nr. 11 des General comment No. 7 [2018] des Ausschusses vom 09.11.2018 - CRPD/C/GC/7 -, veröffentlicht im Internet unter

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/7&Lang=en;

siehe dort auch zu weiteren vom UN-Ausschuss zugrunde gelegten Merkmalen).

Ob dieses Begriffsverständnis zwingend ist, mag dahinstehen. Jedenfalls - und erst recht unter Zugrundelegung der vorgenannten Definition - ist aber zweifelhaft, ob der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eine „die Menschen mit Behinderungen vertretende Organisation“ im Sinne von

Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sein kann. Denn der Landesbeirat hat zwar nach § 12 Abs. 1 NBGG die Aufgabe, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 11 NBGG zu unterstützen; insofern ließe sich der Landesbeirat möglicherweise noch in gewissem Maße als „Interessenvertretung“ der Menschen mit Behinderungen verstehen. Jedoch werden nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NBGG nur 10 der 21 Mitglieder des Landesbeirats auf Vorschlag von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen berufen, wobei die Berufenen nicht selbst Menschen mit Behinderungen sein müssen. Im Übrigen bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 2 NBGG nur, dass die oder der Landesbeauftragte, die oder der nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBGG vorsitzendes Mitglied des Landesbeirats ist, ein Mensch mit Behinderungen sein „soll“ (nicht muss). Außerdem werden die 10 anderen Mitglieder des Landesbeirats nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 NBGG nicht von Verbänden der Menschen mit Behinderungen, sondern von anderen Verbänden berufen, die (auch) andere Interessen vertreten; diese Personen müssen ebenfalls nicht selbst Menschen mit Behinderungen sein.

Vor diesem Hintergrund soll eine alternative Regelung getroffen werden.

Im Raum standen hierfür der Formulierungsvorschlag der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Vorlage 13, S. 5) sowie der Vorschlag des Landesverbandes Niedersachsen der Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ e. V., eine Regelung in Anlehnung an § 8 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen (Vorlage 12, S. 3). Beiden Vorschlägen ist gemeinsam, dass sie als Interessenvertretung eine Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorsehen, die vom Landesbeirat bestimmt werden, der insoweit durch die Mitglieder handelt, die auf Vorschlag der Verbände der Menschen mit Behinderungen in den Landesbeirat berufen wurden. Im Übrigen unterscheiden sich die Vorschläge mehr oder weniger stark voneinander. Aus Sicht des Ausschusses haben beide Vorschläge den Nachteil, dass sie keine Regelungen dafür vorsehen, wie sich die betreffende Gruppe genau zusammensetzen, wie sie konkret organisiert sein und nach welchem Verfahren sie handeln soll. Dies erschwert gegebenenfalls ihre Beteiligung in den im SGB IX und im SGB XII vorgesehenen Fällen. Abgesehen davon berücksichtigen beide Vorschläge nicht in vollem Umfang die vom Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen für richtig gehaltenen Anforderungen an eine „die Menschen mit Behinderungen vertretende Organisation“ (s. o.), die allerdings möglicherweise auch nicht in Gänze zwingend sind. Den vorstehend genannten Vorschlägen soll daher nicht gefolgt werden.

Stattdessen empfiehlt der Ausschuss, die im Gesetzentwurf angelegte Regelung grundsätzlich aufzugreifen, am Ende der Regelung aber ein Komma sowie die Worte „der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt“ anzufügen. Mit einer solchen Regelung wäre zwar, wie dargelegt, einerseits nicht unbedingt sichergestellt, dass auch nur die Mehrheit der betreffenden Personen aus Menschen mit Behinderungen besteht und das vorsitzende Mitglied selbst ein Mensch mit Behinderungen ist. Andererseits würde mit der empfohlenen Regelung nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass stets nur Menschen mit Behinderungen in das Gremium entsandt werden dürfen. Vielmehr soll die Entscheidung, ob Menschen mit oder ohne Behinderung entsandt werden, den Landesverbänden der Vereinigungen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen selbst überlassen werden. Auf diese Weise ist nach Einschätzung des Ausschusses hinreichend gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen, wenn auch vermittelt über ihre Vereinigungen und Selbsthilfegruppen und deren Landesverbände, effektiv Einfluss auf die Zusammensetzung der Interessenvertretung haben und diese damit als eine sie repräsentierende Organisation im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 UN-BRK angesehen werden kann. Außerdem würde die empfohlene Regelung dazu führen, dass die Mitglieder der Interessenvertretung ohne Weiteres zu bestimmen wären und ihr mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein organisatorischer und verfahrensmäßiger Rahmen zur Verfügung stünde, der ihr eine effektive Aufgabenwahrnehmung ermöglichen würde. Das Sozialministerium hat erklärt, gegen eine solche Regelung bestünden aus seiner Sicht weder rechtliche noch fachliche Bedenken.

Zu § 9/8 (Erhöhung der Einkommensgrenze [§ 86 SGB XII]):

Die Regelung entspricht § 14 des Gesetzentwurfs, der damit praktisch unverändert § 15 Nds. AG SGB XII übernimmt. Der Ausschuss sieht hier keinen Änderungsbedarf.

Zu § 9/9 (Lohnkostenzuschuss [§ 61 Abs. 2 SGB IX]):

Die Regelung betrifft das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX (der sich in Teil 1 SGB IX befindet). Die empfohlene Einfügung soll nur der sprachlichen Angleichung an die korrespondierende Regelung in § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX dienen.

Der Ausschuss hatte darum gebeten, zu prüfen, ob das Land bei der Ausgestaltung des Budgets für Arbeit nicht noch weitere Gestaltungsspielräume nutzen könnte. Das Sozialministerium hat dazu erklärt, ob und gegebenenfalls wie weitere Gestaltungsspielräume genutzt werden, sei bei der Ausgestaltung der Verordnung zu entscheiden. Hierzu sei der Willensbildungsprozess innerhalb der Landesregierung aber noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuss sieht daher insoweit von weiteren Änderungsempfehlungen ab.

Zu § 9/10 (Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren [§ 116 Abs. 2 SGB XII]):

Die Regelung entspricht § 19 des Gesetzentwurfs und übernimmt dem Grunde nach § 3 a Nds. AG SGB XII.

Die empfohlene Änderung des einleitenden Satzteils soll nur der sprachlichen Präzisierung und der Angleichung an § 116 Abs. 2 SGB XII dienen („Soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, ...“).

Darauf, dass Widersprüche gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags gegenüber der bisherigen Regelung nunmehr von der Entwurfsregelung ausgenommen werden (es also insoweit bei der Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 Abs. 2 SGB XII bleibt), wird in der Entwurfsbegründung zwar hingewiesen (Drs. 18/3742, S. 37 unten). Die Gründe dafür werden aber nicht dargelegt. Das Sozialministerium hat sich aber nunmehr nach nochmaliger Prüfung dafür ausgesprochen, insoweit der Bitte des Niedersächsischen Landkreistages (Vorlage 14, S. 5) zu folgen und den Kostenbeitrag - wie im bisherigen Recht - wieder in die Regelung aufzunehmen. Die Empfehlung des Ausschusses trägt diesem Votum Rechnung.

Zum Vierten Teil (Datenverarbeitung):**Zu § 9/11 (Datenverarbeitung):**

Die Regelung entspricht § 15 des Gesetzentwurfs und damit dem Grunde nach § 17 Nds. AG SGB XII.

Zu Absatz 1:

In der Entwurfsbegründung wird ausgeführt, § 17 Nds. AG SGB XII werde „mit lediglich geringfügigen sprachlichen Anpassungen“ übernommen (Drs. 18/3742, S. 37). Tatsächlich betrifft § 17 Nds. AG SGB XII nach seinem Absatz 1 Satz 1 nur Daten, „die für die Steuerung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ erforderlich sind. Demgegenüber erstreckt sich die Entwurfsregelung nach Satz 1 auch auf die Daten, „die für die Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialhilfe erforderlich sind“. Insofern ergibt sich eine Ausweitung des Kreises der zu übermittelnden Daten.

Ferner wird in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/3742, S. 37) ausgeführt, für die Strukturplanung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX sei eine „aussagekräftige Datengrundlage“ erforderlich. Nach der neuen Nummer 4 in Absatz 2 sollen die nach Absatz 1 übermittelten Daten zwar auch zur Wahrnehmung dieses Sicherstellungsauftrags verwendet werden dürfen. Jedoch müssten die insoweit erforderlichen Daten überhaupt erst einmal vom Land erhoben worden sein.

Fraglich ist, ob die nach Absatz 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs zu übermittelnden Daten auch hierfür ausreichen. Das Sozialministerium hat hierzu erklärt, aus seiner Sicht stehe gegenwärtig noch nicht im Einzelnen fest, welche Daten insoweit benötigt würden; dies sei zu gegebener Zeit noch in der Verordnung nach Satz 2 festzulegen und nach einiger praktischer Erfahrung gegebenenfalls noch nachzuarbeiten. Um dem Ministerium in jedem Fall die Erhebung auch der zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags erforderlichen Daten zu ermöglichen, empfiehlt der Ausschuss, in Satz 1 die Worte „sowie zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags nach § 95 SGB IX“ einzufügen.

Im Übrigen hat das Sozialministerium erklärt, keinesfalls - auch nicht zur Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrags - sei die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich. Derartige Daten würden schon bisher nicht erhoben, und dies sei auch künftig nicht beabsichtigt, weil nicht erforderlich. Damit steht fest, dass die vorliegenden Regelungen jedenfalls nicht am Maßstab der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zu messen sind, weil das allgemeine Datenschutzrecht nur für personenbezogene Daten gilt.

Des Weiteren geht die Regelung davon aus, dass eine Datenübermittlung nur durch die örtlichen Träger erfolgt. Damit ist es zum einen bei einer Heranziehung nach § 7 Abs. 1 oder 3 diesen überlassen, sich die erforderlichen Daten bei den von ihnen herangezogenen Kommunen zu beschaffen. Für die Datenübermittlung im Verhältnis zwischen dem jeweiligen örtlichen Träger und den von ihm herangezogenen Kommunen sieht das Sozialministerium im Übrigen keinen Regelungsbedarf, weil es insoweit in der Vergangenheit keine Probleme gegeben habe. Dies ist rechtlich unbedenklich, weil auch insoweit keine personenbezogenen Daten zu übermitteln sind. Auch der Ausschuss sieht daher insoweit keinen Änderungsbedarf.

Zum anderen stellt sich die Frage, wer die erforderlichen Daten im Fall einer Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 übermitteln soll. Denn in diesem Fall werden Kommunen, die selbst nicht örtliche Träger sind, direkt kraft Gesetzes vom Land herangezogen. Das Sozialministerium hat dazu erklärt, auch in diesen Fällen solle die Datenübermittlung über die örtlichen Träger erfolgen. Um dies klarzustellen, wird empfohlen, in Satz 1 die Worte „für ihr gesamtes Gebiet“ (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1) einzufügen. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die örtlichen Träger auch für die in ihrem Gebiet befindlichen Kommunen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Daten übermitteln müssen. Für die Datenübermittlung im Verhältnis zwischen dem jeweiligen örtlichen Träger und den nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 herangezogenen Kommunen in seinem Gebiet sieht das Sozialministerium ebenfalls keinen Regelungsbedarf; auch insoweit habe es in der Vergangenheit keine Probleme gegeben. Dies ist wiederum rechtlich unbedenklich, weil auch insoweit keine personenbezogenen Daten zu übermitteln sind. Der Ausschuss sieht daher auch insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

Satz 2 ist gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert.

Zu Absatz 2:

Es wird empfohlen, entsprechend der bisherigen Regelung nach dem Wort „dürfen“ wieder das Wort „nur“ einzufügen, um Zweifelsfragen hinsichtlich eines möglicherweise veränderten Regelungsinhalts von vornherein zu vermeiden (auch wenn die Regelung einer Zweckbindung generell nicht unbedingt erforderlich wäre, weil, wie dargelegt, keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden).

Zu Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2:

Die Nummern 1, 3 und 4 in Satz 1 sowie Satz 2 sind gegenüber dem Gesetzentwurf unverändert (zu Satz 1 Nr. 4 siehe auch die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 1).

Die Empfehlungen zu Satz 1 Nr. 2 sollen nur der sprachlichen Vereinheitlichung und Straffung der Regelung dienen.

§ 15 Abs. 3 des Entwurfs, der dem Grunde nach § 17 Abs. 3 Nds. AG SGB XII entspricht, betrifft das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII und soll daher nicht wie bisher hier im Anschluss, sondern wegen des Sachzusammenhangs in § 11 (als neuer Absatz 0/1) geregelt werden.

Zum Fünften Teil (Kostenerstattung):

Vorbemerkung zu den §§ 10 bis 13:

Der Ausschuss geht davon aus, dass die in den §§ 10 bis 13 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen das Ergebnis komplexer Erörterungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden sind und Änderungen grundsätzlich zu Verwerfungen innerhalb des gefundenen Gesamtsystems führen würden. Auch wurden zu diesen Regelungen (mit Ausnahme des § 13) im Rahmen der Anhörung keine Bedenken vorgetragen. Deshalb sind die §§ 10 bis 13 des Entwurfs im Ausschuss lediglich cursorisch behandelt worden. Der Ausschuss empfiehlt, insoweit von grundlegenden Änderungen abzusehen.

Zu § 10 (Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung):

Zu Absatz 1:

Durch die empfohlene Umformulierung soll der evtl. missverständliche Eindruck vermieden werden, nach den folgenden Regelungen würden nur die Aufwendungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger selbst erstattet. Tatsächlich werden hier auch die Aufwendungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 herangezogenen Kommunen einbezogen. Lediglich die Abrechnung erfolgt über die örtlichen Träger, die die Aufwendungen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 herangezogenen Kommunen beim Land geltend machen und die hierfür erhaltenen Mittel an die herangezogenen Kommunen weiterleiten. Siehe dazu auch noch die Empfehlung zu § 13/1 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 11 (Erstattungen nach den §§ 46 a und 136 a SGB XII):

Zur Überschrift:

Zu § 136 SGB XII finden sich im Folgenden keine ausdrücklichen Regelungen mehr. Die Einbeziehung ist auch entbehrlich, weil sie nur die Erstattung von Aufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019 betrifft. Die Regelung soll daher in der Überschrift nicht genannt werden.

Zu Absatz 0/1:

Die Regelung entspricht § 15 Abs. 3 des Entwurfs und § 17 Abs. 3 Nds. AG SGB XII, soll jedoch wegen des Sachzusammenhangs an dieser Stelle eingefügt werden (vgl. auch Absatz 2 Satz 1).

Da die Regelung nur die Sozialhilfe betrifft, soll hier - wie in den Absätzen 1 und 2 - nur von den örtlichen Trägern „der Sozialhilfe“ gesprochen werden.

Wegen der Empfehlung, in Satz 1 die Worte „jeweils für ihr gesamtes Gebiet“ einzufügen, siehe die Empfehlung zu § 9/11 Abs. 1 Satz 1 (= § 15 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) und die dortige Erläuterung. Auch hier soll die Verbindung zum Land stets, also auch in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2, nur über die örtlichen Träger erfolgen.

Satz 2 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG SGB XII. Dort ist aber nur von Daten und Nachweisen die Rede, „die für die Fachaufsicht im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 3 erforderlich sind“. Der Gesetzentwurf vollzieht zwar nach, dass eine § 1 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB XII entsprechende Regelung über eine Fachaufsicht künftig nicht mehr benötigt wird, weil die sachliche Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII künftig nicht mehr bei den örtlichen, sondern ausschließlich beim überörtlichen Träger liegt (§ 6 Abs. 4; siehe auch die Entwurfsbegründung, Drs. 18/3742, S. 28). Nach dem Entwurf soll aber weiterhin - auch - von einer Fachaufsicht gesprochen werden. Eine solche könnte sich indes nur noch auf die Durchführung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII im Wege einer Heranziehung nach § 7 Abs. 2 oder 3 erstrecken (vgl. § 9 Abs. 2). Durch die empfohlene Ersetzung der Worte „im Rahmen der Fachaufsicht“ durch die Worte „die Durchführung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ soll dieser Bezug allgemeiner zum Ausdruck gebracht werden.

Neu gegenüber § 17 Abs. 3 Satz 2 Nds. AG SGB XII ist zudem die ausdrückliche Einbeziehung des § 46 a SGB XII in Satz 2. Seine zusätzliche Nennung könnte, wenn man der vorstehenden Empfehlung folgen würde, zwar wohl entbehrlich sein, weil sich § 46 a SGB XII im Vierten Kapitel des SGB XII befindet. Jedoch ist es aus Sicht des Ausschusses gleichwohl ratsam, diese Vorschrift noch einmal ausdrücklich zu benennen, weil ansonsten evtl. Zweifel darüber aufkommen könnten, ob mit der „Durchführung von Aufgaben“ nur die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als solche und nicht auch die dafür vom Bund nach § 46 a SGB XII zu leistenden Erstattungen gehören könnten.

Im Übrigen geht der Ausschuss davon aus, dass auch hier - wie nach § 9/11 (= § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfs) - die Übermittlung personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. (Andernfalls wäre zweifelhaft, ob die Verordnungsermächtigung in Satz 2 den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen würde.)

Zu Absatz 2:

Wegen der Empfehlung, in Satz 1 die Worte „jeweils für ihr gesamtes Gebiet“ einzufügen, siehe die Empfehlung zu § 9/11 Abs. 1 Satz 1 (= § 15 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs) und die dortige Erläuterung. Auch hier soll die Verbindung zum Land wiederum stets, also auch in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2, nur über die örtlichen Träger erfolgen.

Im Übrigen bittet das Sozialministerium um zwei redaktionelle Ergänzungen:

Zum einen soll Satz 1 durch die Einfügung der Worte „des Meldezeitraums“ an die voraussichtlich zum 01.01.2020 in Kraft tretende Änderung des § 136 a Abs. 2 SGB XII (Bundestagsdrucksache 19/11006, S. 12 und 31 f.) angepasst werden.

Zum anderen soll in Satz 3 die Zahl „2026“ durch die Zahl „2025“ ersetzt werden, weil die Erstattung durch den Bund nur bis zum Jahr 2025 gewährt wird; hier liege ein redaktionelles Versehen vor.

Der Ausschuss empfiehlt, in beiden Fällen der Bitte des Sozialministeriums nachzukommen.

Zu § 13 (Verwaltungskosten):

Zu den Absätzen 1 bis 5:

Zu der Empfehlung, die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 oder 3“ zu ersetzen, vgl. die entsprechende Empfehlung zu § 10 Abs. 1 und die dortige Erläuterung. Hier gelten die gleichen Erwägungen.

Im Übrigen wird lediglich empfohlen, den Begriff „Verwaltungskosten“ in Absatz 1 Satz 1 gesetzlich als „Personal- und Sachkosten“ zu definieren (vgl. zu den Begriffen *Schlette*, a. a. O., K § 99 Rn. 13 m. w. N.). Soweit der Entwurf von „Personal- und Sachkosten“ spricht, kann diese Formulierung danach durch den kürzeren Begriff „Verwaltungskosten“ ersetzt werden, so auch in der Überschrift des § 13.

Im Rahmen der Anhörung wurde außerdem der den Berechnungen zugrunde gelegte Personalschlüssel von 1:150 (Entwurfsbegründung, Drs. 18/3742, S. 35 f.) von den kommunalen Spitzenverbänden kritisch hinterfragt (Vorlage 14, S. 5 f.; Vorlage 16, S. 1; ferner Vorlage 4, S. 1; Vorlage 13, S. 4, dort jeweils zu § 7 des Entwurfs). Diese Berechnungsgrundlage hat indes keinen unmittelbaren Eingang in den Entwurfstext gefunden, sondern liegt lediglich der Berechnung der hier ausgewiesenen Beträge zugrunde. Eine Änderung könnte daher nur dergestalt erfolgen, dass unter Zugrundelegung eines anderen Personalschlüssels andere Beträge errechnet und im Regelungstext ausgewiesen würden. Das Sozialministerium lehnt eine Änderung an dieser Stelle ab. Der Ausschuss schließt sich dem an.

Soweit ferner bei der Anhörung die Festlegung von Personalschlüsseln und Qualitätsstandards gefordert wurde (Vorlage 4, S. 1; Vorlage 13, S. 4, jeweils zu § 7 des Entwurfs), ist unklar, worauf sich die Forderung konkret bezieht. Soweit die Forderung auf die Leistungserbringer bezogen sein sollte, ist die Festlegung von Personalschlüsseln und Qualitätsstandards Gegenstand der Vereinba-

rungen zwischen den Trägern und den Leistungserbringern (vgl. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 SGB IX und § 76 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB XII) und der diesbezüglichen Landesrahmenverträge (§ 131 SGB IX und § 80 SGB XII). Eine Vorfestlegung im Ausführungsgesetz des Landes dürfte nicht zulässig sein; jedenfalls enthält das Bundesrecht insoweit keine ausdrücklichen Öffnungsklauseln zugunsten der Länder. Soweit die Forderung auf die Träger oder die herangezogenen Kommunen bezogen sein sollte, wäre zwar evtl. denkbar, im Gesetz Vorgaben zu machen. Solche Vorgaben sind im Gesetzentwurf indes nicht angelegt. Sollten solche Vorgaben im Gesetz geregelt werden, dürften zudem etwaige Konnexitätsfolgen nach Artikel 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NV zu bedenken sein. Der Ausschuss sieht insoweit ebenfalls von Änderungsempfehlungen ab.

Auch im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 5 des Entwurfs keine weiteren Änderungen.

Zu Absatz 6:

§ 7 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist recht allgemein gehalten. Gemeint ist nach Auskunft des Sozial- und des Innenministeriums, dass den nach § 7 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommunen die Verwaltungskosten zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (SGB IX) nach § 13 des Entwurfs und die Verwaltungskosten zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (SGB XII) weiterhin im Rahmen des Finanzausgleichs anteilig erstattet werden. Dies kann man der Entwurfsregelung jedoch nicht ohne Weiteres entnehmen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die zuerst genannten Verwaltungskosten, wie im Entwurf vorgesehen, in § 13 Abs. 1 bis 5 zu behandeln und die Verwaltungskosten im Bereich der Sozialhilfe im Anschluss daran in § 13 Abs. 6. Dabei soll der Geltungsbereich des Absatzes 6 durch die ausdrückliche Bezugnahme auf eine Heranziehung nach § 7 Abs. 2 oder 3 und die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der *Sozialhilfe* verdeutlicht werden. Ein zusammenfassender „Obersatz“ wie § 7 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist dann entbehrlich.

Zu § 13/1 (Weitere Kostenerstattungen im Rahmen von Heranziehungen):

Die §§ 10 bis 13 betreffen nur die Kostenerstattung und die Abrechnung im Verhältnis zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger. Darin werden allerdings die Kosten der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 herangezogenen Kommunen einbezogen; die örtlichen Träger sind lediglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für das Land „zwischengeschaltet“. Weitgehend ungerregelt soll nach dem Entwurf die Kostenerstattung im Verhältnis zwischen den örtlichen Trägern und den nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 herangezogenen Kommunen bleiben. Für Heranziehungen nach § 7 Abs. 1 enthält der dortige Satz 2 lediglich die Vorgabe, dass die Kostenerstattung in der Satzung oder dem Vertrag zu regeln ist, durch die oder den die Kommune herangezogen wird. Für Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 erklärt der dortige Satz 3 diese Regelung für entsprechend anwendbar. Für Heranziehungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist keine Regelung vorgesehen. Nicht vorgesehen ist ferner eine ausdrückliche Regelung darüber, dass die örtlichen Träger die Mittel, die sie für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 herangezogenen Träger vereinnahmen, an diese weiterzuleiten haben. Der Ausschuss empfiehlt zunächst, alle diese Regelungen an dieser Stelle zusammengefasst in Absatz 1 zu regeln.

Außerdem enthält § 7 Abs. 5 Satz 4 eine allgemeine Kostenerstattungsregelung, die für alle Fälle der Heranziehung gilt; diese kann - systematisch passend - ebenfalls hier in Absatz 2 getroffen werden.

Im Übrigen:

Zu Absatz 1:

Satz 1 entspricht hinsichtlich der Kostenerstattung - mit redaktionellen bzw. klarstellenden Anpassungen - § 7 Abs. 1 Satz 2, ggf. i. V. m. Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Durch die empfohlene Einfügung der Worte „der herangezogenen Kommunen für Leistungen nach dem Neunten oder Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ soll der Begriff der „Aufwendungen“ klargestellt werden (vgl. dazu § 12 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII). Hierbei handelt es sich im Unterschied zu den Verwaltungskosten (= Personal- und Sachkosten) um die sog. „Zweckkosten“ (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.03.1993 - 4 L 3780/92 - bei juris Rn. 17; *Schlette*, a. a. O., K § 99 Rn. 12 m. w. N.).

Im Übrigen soll nach dem Gesetzentwurf nach wie vor nicht (mehr) geregelt werden, in welcher Höhe einer herangezogenen Kommune ihre Aufwendungen zu erstatten sind. Dies war nicht immer so. Denn der Anspruch der herangezogenen Kommune auf Erstattung ihrer Aufwendungen war hinsichtlich der Aufgaben des *örtlichen* Trägers bis 1999 in § 19 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) geregelt (vgl. das NFAG in der Fassung vom 19.12.1995, Nds. GVBl. S. 463, und dazu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 29.05.1991 - 4 L 161/90 -, bei juris Rn. 18; § 19 NFAG aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 12.03.1999, Nds. GVBl. S. 74). Hinsichtlich der Aufgaben des *überörtlichen* Trägers befand sich eine gesetzliche Erstattungsregelung in § 5 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Nds. AG BSHG) (eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25.11.1992, Nds. GVBl. S. 316; aufgehoben durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21.11.2000, Nds. GVBl. S. 294; zuvor hatte das OVG Lüneburg in § 4 Abs. 2 Nds. AG BSHG eine entsprechende Kostenerstattungspflicht „hineingelesen“; Urteil vom 29.05.1991 - 4 L 161/90 - bei juris Rn. 5 ff., insbesondere Rn. 9). Erst seit Aufhebung dieser Regelungen besteht keine gesetzliche Regelung mehr darüber, in welcher Höhe der zuständige Träger der von ihm herangezogenen Kommune ihre Aufwendungen zu ersetzen hat.

Hinsichtlich der Heranziehungen nach § 7 Abs. 1 und 3 soll es nach der Empfehlung des Ausschusses mit den Regelungen in Satz 1 sein Bewenden haben, obwohl sie nicht festlegen, in welcher Höhe die Erstattung der Aufwendungen und der Verwaltungskosten zu erfolgen hat. Denn es spricht nach Auffassung des Ausschusses einiges dafür, dass die Konnexitätsregelungen in Artikel 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NV insoweit nicht einschlägig sind, weil es sich insoweit nur um interkommunale Verlagerungen von Aufgaben - bzw. der diesbezüglichen „Wahrnehmungszuständigkeiten“ (BSG, Urteil vom 13.02.2014 - B 8 SO 11/12 R - bei juris Rn. 16) - handelt, die zwar durch das Gesetz ermöglicht, jedoch nicht unmittelbar verursacht werden (so auch die Auffassung des Innenministeriums). Danach ist insoweit kein unverzüglicher gesetzlicher Kostenausgleich erforderlich (zu den besonderen Beziehungen zwischen Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen vgl. § 169 Abs. 4 bis 6 NKomVG, der gegebenenfalls abweichend von Satz 1 gilt, sowie Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

Anders verhält es sich hingegen bei einer Heranziehung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2. Denn in einem solchen Fall zieht das Land die betreffende Kommune unmittelbar durch Rechtsvorschrift (bisher durch Verordnung, nunmehr durch Gesetz) zur Durchführung von staatlichen Aufgaben heran, ohne dass ein Kostenausgleich geregelt wäre. Eine gesetzliche Kostenausgleichsregelung dürfte insoweit aber nach Artikel 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NV erforderlich sein.

Außerdem hat der GBD hierzu darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg in den beiden vorstehend zitierten Urteilen aus den Jahren 1991 und 1993 die Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen in § 91 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 93 bzw. § 97 Abs. 2 SGB X nur deshalb für nicht anwendbar gehalten hat, weil die Regelungen in § 96 BSHG (heute: § 99 SGB XII) i. V. m. den landesgesetzlichen Regelungen (seinerzeit: § 4 Nds. AG BSHG und § 19 NFAG) ein in sich geschlossenes System der Kostenerstattung enthielten, das als abweichende Regelung im Sinne des § 37 Satz 1 SGB I den Regelungen im SGB X vorgehe (vgl. dazu auch *Schlette*, a. a. O., K § 99 Rn. 4 m. w. N.). Soweit das Landesrecht keine Kostenerstattungsregelung enthalten sollte, dürfte viel dafür sprechen, § 93 bzw. § 97 Abs. 2 i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 SGB X für anwendbar zu halten (so auch *Schlette*, ebenda, zu § 97 SGB XII, str.). Fraglich wäre, ob die darin vorgesehenen Rechtsfolgen beabsichtigt sind.

Der Ausschuss empfiehlt daher, in Satz 2 Halbsatz 2 der Sache nach die Regelung zu treffen, die bisher in § 8 Abs. 2 Satz 3 Nds. AG SGB XII enthalten ist. Jene Regelung wurde ursprünglich als Satz 2 in § 4 Abs. 2 Nds. AG BSHG eingefügt (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes vom 21.11.2000, Nds. GVBl. S. 294; dazu Mündlicher Bericht, Niederschrift über 61. Plenarsitzung des Landtages der 14. Wahlperiode, S. 5839) und dann bei der Schaffung des Nds. AG SGB XII dort letztlich in § 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 übernommen (Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004, Nds. GVBl. S. 644; dazu Beschlussempfehlung, Drs. 15/1537, S. 6, sowie Schriftlicher Bericht, Drs. 15/1578, S. 3). Im vorliegenden Gesetzentwurf hat sie hingegen bislang keine Entsprechung gefunden.

Nach Auffassung des Innen- und des Sozialministeriums soll jene Vorschrift auch bisher nur regeln, dass in der Satzung oder dem Vertrag, durch die oder den die Kommune zur Durchführung der Aufgaben des örtlichen Trägers herangezogen wird und die oder der damit zugleich die unmittelbare Heranziehung auch zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers auslöst, nur Abrechnungsmodalitäten festzulegen sind. Dass die Mittel, die der örtliche Träger für die zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers herangezogene Kommune vom überörtlichen Träger erhält, an die herangezogene Kommune weiterzuleiten sind (der örtliche Träger insoweit also nur „Bote“ sei), sei dagegen bisher als selbstverständlich und nicht regelungsbedürftig angesehen worden.

Der Ausschuss ist indes der Auffassung, dass ein solcher Anspruch der herangezogenen Kommune durchaus gesetzlich geregelt werden sollte, um den Anforderungen des Artikels 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NV gerecht zu werden. Dieser Auffassung haben sich das Innen- und das Sozialministerium angeschlossen. Allerdings soll auch insoweit keine Erstattung unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Land und den herangezogenen Kommunen erfolgen (wie etwa nach § 9 Abs. 2 des Landesblindengeldgesetzes), sondern der örtliche Träger „zwischengeschaltet“ werden, indem er die Mittel für die herangezogene Kommune erhält und sie an diese weiterleiten muss. Die Empfehlung zu Satz 2 Halbsatz 1 soll dem Rechnung tragen.

Zu der im bisherigen Verfahren besonders streitigen Frage nach der Kostenerstattung bei einer Heranziehung der Stadt Göttingen zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers durch den Landkreis Göttingen und § 169 NKomVG hat der GBD ausgeführt, ihm sei auch nach seinen Erörterungen mit dem Innen- und dem Sozialministerium immer noch nicht recht erfindlich, welche Rolle die Regelung in § 169 Abs. 4 bis 6 NKomVG in diesem Zusammenhang spielen solle. Denn diese Regelung gelte nur hinsichtlich der Aufwendungen, die der Stadt Göttingen durch ihre Heranziehung zur Durchführung der Aufgaben des *örtlichen* Trägers entstünden (§ 7 Abs. 1), und solle inhaltlich auch nicht geändert werden (siehe Artikel 5 des Gesetzentwurfs); ob und ggf. inwieweit sich aufgrund der Regelung wegen der neuen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Landkreis Göttingen als örtlichem Träger und dem Land als überörtlichem Träger letztlich finanzielle Auswirkungen für die Stadt Göttingen ergäben, könne er, der GBD, nicht beurteilen. Das scheine ihm aber auch nicht der Streitpunkt zu sein. Vielmehr gehe es der Stadt Göttingen offenbar um die Erstattung der Aufwendungen, die ihr durch die Heranziehung zu den Aufgaben des *überörtlichen* Trägers entstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2).

Das Innenministerium hat dazu mitgeteilt, ihm lägen inzwischen Berechnungen der Stadt Göttingen vor, nach denen die Stadt Göttingen möglicherweise tatsächlich in der Summe finanziell schlechter dastehe als gegenwärtig. Letztlich beruhen aber alle gegenwärtigen Berechnungen auf Modellannahmen, deren Richtigkeit sich in der Praxis erst noch erweisen müsse. Hierzu diene die von der Landesregierung in Aussicht gestellte Evaluation, die sich insbesondere auch auf § 169 Abs. 2 bis 4 NKomVG beziehen solle. Wenn diese Evaluation ergeben sollte, dass es zu größeren Verwerfungen komme, müsse über eine Nachjustierung der finanziellen Ausgleichsregelungen nachgedacht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werde aber keine Veranlassung gesehen, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen noch einmal grundlegend zu ändern.

Im Rahmen der Anhörung hatte zudem der Landkreis Göttingen mehrfach zugesagt, die Stadt Göttingen bis zum Jahr 2024 (in den Jahren 2020 bis 2023) schadlos zu stellen (Vorlage 5, S. 2; Niederschrift über die 51. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 13.06.2019, S. 24 und 25).

Nach alledem sieht der Ausschuss an dieser Stelle keinen weiteren Änderungsbedarf, empfiehlt aber zu Artikel 5 (§ 169 NKomVG), die bisher nur in der Entwurfsbegründung (Drs. 18/3742, S. 42) von der Landesregierung in Aussicht gestellte Evaluation gesetzlich zu verankern (siehe die Ausführungen zu Artikel 5 Nr. 3 - neu -).

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist gegenüber § 7 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzentwurfs unverändert.

Zu § 21 (Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019) und § 22 (Übergangsbestimmungen):

Der Ausschuss empfiehlt lediglich, die Überschrift des § 22 der empfohlenen, den rechtsförmlichen Übligkeiten entsprechenden Überschrift des Kapitels anzugleichen und in § 22 Abs. 2 die Verweisung auf § 5 (entsprechend der Empfehlung, diese Regelung in einen neuen § 9/6 zu verschieben) redaktionell anzupassen. Im Übrigen gilt die Vorbemerkung zu den §§ 10 bis 13 (oben S. 27) hinsichtlich der §§ 21 und 22 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Siehe die Vorbemerkung zu Artikel 1 §§ 10 bis 13 (oben S. 27).

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 169 Abs. 4 Satz 1):

Der im Gesetzentwurf enthaltene Änderungsbefehl ist unvollständig, u. a. weil infolge der Empfehlungen zu Artikel 1 noch weitere Verweisungen anzupassen sind. Da eine Aufzählung der einzelnen Änderungen zu unübersichtlich würde, soll Absatz 4 Satz 1 insgesamt neu gefasst werden.

Zu Nummer 2 (§ 169 Abs. 5 Satz 3):

Das Innenministerium bittet darum, anstelle von § 10 Abs. 1 auf § 10 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII zu verweisen. Insoweit liege dem Gesetzentwurf ein Redaktionsversehen zugrunde. Dagegen bestehen aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken.

Zu Nummer 3 (§ 169 Abs. 8) - neu -:

Die Einfügung dieser Regelung beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 26), für den alle Ausschussmitglieder bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD gestimmt haben. Zur Begründung heißt es in dem Änderungsvorschlag:

„Die Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat gezeigt, dass die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes insbesondere im Verhältnis zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen umstritten sind. Im Ausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass angesichts des Umstandes, dass die finanziellen Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gegenwärtig nicht sicher vorhersehbar sind, zum jetzigen Zeitpunkt keine grundlegenden Änderungen an dem im Gesetzentwurf angelegten Ausgleichssystem vorgenommen werden sollen, es aber wichtig ist, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zu gegebener Zeit auf einer dann gesicherten Datengrundlage zu evaluieren und ggf. auch § 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzupassen. Über die in Artikel 1 § 22 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Evaluation durch den Gemeinsamen Ausschuss hinaus soll daher die von der Landesregierung im Gesetzentwurf (Drs. 18/3742, S. 42) in Aussicht gestellte Evaluation des § 169 NKomVG und der damit im Zusammenhang stehenden Finanzregelungen gesetzlich verankert werden.“

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde):

Zu Nummer 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 Nr. 2):

Die empfohlene Ergänzung macht die Änderungsbefehle zu den Nummern 2 und 3 entbehrlich.

Zu Nummer 1 Buchst. a/1 (§ 1 Abs. 5) - neu -:

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung zu Buchstabe a.

Zu den Nummern 2 (§ 2 Abs. 2) und 3 (§ 8):

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 1 Buchst. a.

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 1 Satz 2):

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover haben darum gebeten, Letztere weiterhin auch zur Durchführung der Aufgaben nach dem Landesblindengeldgesetz heranzuziehen. Durch die Herausnahme der Landeshauptstadt Hannover aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG SGB IX / XII (Artikel 1 des Entwurfs) unmittelbar vom Land herangezogenen Kommunen wäre sie sonst auch hier aus dem Adressatenkreis der Regelung gefallen. Das Sozialministerium möchte der Bitte nachkommen. Der Ausschuss hat insoweit keine Bedenken. Seine Empfehlungen haben im Übrigen nur rechtsförmliche Gründe.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4):

In § 1 Abs. 4 wird auch nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung von „Gruppen in teilstationären Einrichtungen“ gesprochen, obwohl das SGB IX diese Kategorie künftig nicht mehr kennt. Der Ausschuss empfiehlt daher auf Anregung von Sozial- und Kultusministerium, auch die betreffenden Worte zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 7 Satz 1):

Durch die auf Anregung von Sozial- und Kultusministerium empfohlene Änderung wird der in der Anhörung streitige Begriff der „wesentlichen Behinderung“ (Vorlage 10, S. 3), der bisher nicht nur in § 12 Abs. 2 (siehe dazu Nummer 5), sondern auch in § 3 Abs. 7 Satz 1 verwendet wird, im Wortlaut der Vorschrift vermieden (wenngleich es der Sache nach weiterhin auf das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII ankommt). Die Beschränkung auf die 1. Alternative des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII bewirkt, dass - wie bisher - lediglich (wesentlich) behinderte und nicht auch von einer (wesentlichen) Behinderung - „nur“ - bedrohte Kinder erfasst werden. Dadurch soll der Adressatenkreis der Regelung unverändert gelassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 2):

Vgl. die Empfehlungen und Erläuterungen zu den Nummern 1 und 3.

Zu Nummer 6/1 (§ 16 Abs. 2 Satz 3) - neu -:

§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) regelt bisher, dass die Personalausgaben für bestimmte Kräfte mit heilpädagogischer Ausbildung nicht in die Finanzhilfe nach dem KiTaG einfließen, sondern nach § 16 Nds. AG SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe von dem insoweit zuständigen Träger getragen werden. § 16 Nds. AG SGB XII hat in dem Gesetzentwurf zu Artikel 1 aber keine Entsprechung gefunden, soll also künftig wegfallen. Die hiesige Verweisung geht mithin ins Leere und muss in jedem Fall angepasst (geändert oder gestrichen) werden. In der Sache soll es dabei bleiben, dass die Träger der Eingliederungshilfe die betreffenden Kosten tragen. Der Ausschuss empfiehlt hierzu auf Grundlage einer Anregung von Sozial- und Kultusministerium, dies auch ausdrücklich im Gesetz klarzustellen.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 1):

Der Änderungsbefehl kann kürzer gefasst werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Zählung der in Satz 2 aufgeführten Vorschriften (Verordnungsermächtigungen) soll redaktionell an die Vorschläge zu Artikel 1 angepasst werden. Dabei soll dann auch die zu Artikel 1 § 8/4 - neu - zusätzlich empfohlene Verordnungsermächtigung einbezogen werden, um zu ermöglichen, dass die betreffende Verordnung ebenfalls rechtzeitig vor dem 01.01.2020 erlassen werden kann.

Zu dem verfassungsrechtlichen Problem hinsichtlich des § 9/5 Abs. 1 Satz 3 (= § 3 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs) siehe die dortige Empfehlung sowie die diesbezügliche Erläuterung.

§ 9/8 Satz 1 (= § 14 Satz 1 des Entwurfs) soll vom vorzeitigen Inkrafttreten ausgenommen werden. Denn nach dem dortigen Satz 2 sind vor Erlass der Verordnung die Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsame Ausschuss zu hören. Da sich diese beiden Gremien aber vor dem 01.01.2020 nicht konstituiert haben werden, liefe ihr Anhörungsrecht leer, wenn die Verordnung bereits vorher erlassen würde. Das Sozialministerium sieht insoweit keine Probleme, weil die betreffende Verordnung nicht notwendigerweise vor dem 01.01.2010 erlassen werden müsse.

(Verteilt am 17.10.2019)